

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Mai 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	32, 102	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	4
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	103	Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	24
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	62	Hess, Martin (AfD)	42
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58, 63	Höchst, Nicole (AfD)	25
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	64	Holm, Leif-Erik (AfD)	5
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	16, 17	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	87
Bleck, Andreas (AfD)	74, 98	Huber, Johannes (fraktionslos)	72
Bochmann, René (AfD)	75	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	65
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	76	Huy, Gerrit (AfD)	66, 77
Brandes, Dirk (AfD)	84	Janssen, Anne (CDU/CSU)	78
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	69	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	88, 105, 106
Brandner, Stephan (AfD)	33, 34, 35	Jongen, Marc, Dr. (AfD)	1
Braun, Jürgen (AfD)	36	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	100
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	18, 19, 37	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	6
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	38, 39, 40	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	2
Cotar, Joana (AfD)	20	Kleinwächter, Norbert (AfD)	43
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Klöckner, Julia (CDU/CSU)	7
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	41, 70	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	8
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	99	Kotré, Steffen (AfD)	101
Fersch, Susanne (DIE LINKE.)	21	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	73
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	9
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	104	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	89
Güler, Serap (CDU/CSU)	71	Lay, Caren (DIE LINKE.)	90, 107
Gutting, Olav (CDU/CSU)	22, 23	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	10
		Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	91, 92, 93, 94

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	108	Schmidt, Eugen (AfD)	48
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	109	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	29
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	26, 27, 28	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	30
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	67, 68, 95	Seitz, Thomas (AfD)	49, 82
Perli, Victor (DIE LINKE.)	96	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	14
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	79, 80	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	15
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	59	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	31
Rainer, Alois (CDU/CSU)	11	Throm, Alexander (CDU/CSU)	50
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	12	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	60, 61
Rinck, Frank (AfD)	44, 45, 46, 47	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	51, 52, 53
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Wundrak, Joachim (AfD)	54, 55, 56
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	81	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	83
Schattner, Bernd (AfD)	13	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	97

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	22
Jongen, Marc, Dr. (AfD)	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	1	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	23
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Brandner, Stephan (AfD)	26, 27, 28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Braun, Jürgen (AfD)	28
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	2	Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	29
Holm, Leif-Erik (AfD)	3	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	30, 31, 33
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	3	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	36
Klößner, Julia (CDU/CSU)	4	Hess, Martin (AfD)	37
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	5	Kleinwächter, Norbert (AfD)	38
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	6	Rinck, Frank (AfD)	39
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	7	Schmidt, Eugen (AfD)	40
Rainer, Alois (CDU/CSU)	8	Seitz, Thomas (AfD)	40
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	8	Throm, Alexander (CDU/CSU)	41
Schattner, Bernd (AfD)	9	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	41, 42, 43
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	9	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	10	Wundrak, Joachim (AfD)	43, 44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	10	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	11	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	47
Cotar, Joana (AfD)	12	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	47, 48
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	13	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Gutting, Olav (CDU/CSU)	13, 14	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	48
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	15		
Höchst, Nicole (AfD)	16		
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	16, 20		
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	20		
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	21		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	50	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	51	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	74
Huy, Gerrit (AfD)	51	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	74
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	52, 53	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Lay, Caren (DIE LINKE.)	75
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	56	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	76
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	56	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	76
Güler, Serap (CDU/CSU)	58	Perli, Victor (DIE LINKE.)	77
Huber, Johannes (fraktionslos)	58	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	59	Bleck, Andreas (AfD)	77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	78
Bleck, Andreas (AfD)	59	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	78
Bochmann, René (AfD)	60	Kotré, Steffen (AfD)	79
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Huy, Gerrit (AfD)	64	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	80
Janssen, Anne (CDU/CSU)	65	Amthor, Philipp (CDU/CSU)	81
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	66, 67	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	81
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	67	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	82, 83
Seitz, Thomas (AfD)	70	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	71	Lay, Caren (DIE LINKE.)	83
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	88
Brandes, Dirk (AfD)	72	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	88

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. Marc Jongen
(AfD)
- Wie viele Beamtenstellen sollen in der Behörde der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für die laufende Legislaturperiode geschaffen werden (bitte nach Gruppe bzw. Geschäftsbereich, Besoldungsgruppe, Laufbahngruppe und Arbeitsort aufschlüsseln), und wie begründet die Bundesregierung die Schaffung dieser zusätzlichen Stellen?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 9. Mai 2022

Über die Aufstellung zusätzlicher Planstellen im Bundeshaushalt wird auf der Grundlage eines nachgewiesenen Bedarfs im Rahmen der Haushaltsaufstellung entschieden.

2. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Warum hat die Bundesregierung und insbesondere der Bundeskanzler Olaf Scholz die Meinung über Lieferung schwerer Waffen an die Ukraine im zeitlichen Zusammenhang mit dem Treffen der rund 30 Verteidigungsminister in Ramstein am 25. April 2022 unter Führung von US-Verteidigungsminister Lloyd Austin geändert, und hat die Bundesregierung bei diesem Treffen von den NATO-Partnern Sicherheiten für den Fall erhalten, dass Russland durch diese neue Handlungsqualität einen Kriegseintritt Deutschlands erkennen würde und vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs als einer der Siegermächte (vgl. Feindstaatenklausel in der Charta der Vereinten Nationen) mit einer militärischen Antwort gegen Deutschland vorgehen würde, und wenn ja, welche?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 13. Mai 2022

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka auf Bundestagsdrucksache 20/1679 sowie auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Joachim Wundrak auf Bundestagsdrucksache 20/1097 wird verwiesen.

3. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche deutsche Regulierungsbehörde ist zuständig für die Aufsicht der Durchsetzung der EU-Sanktionen gegen die russischen Medien „RT“ und „Sputnik“ (Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), die unmittelbar in Deutschland gilt und keines weiteren Umsetzungsaktes bedarf in Bezug auf Internet Service Provider und Diensteanbieter?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth
vom 12. Mai 2022**

Verstöße gegen das Verbreitungsverbot aus Artikel 2f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind nach § 18 Absatz 1 Nummer 1a des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) strafbewehrt. Insoweit sind folglich die Staatsanwaltschaften für die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die EU-Sanktionen in Bezug auf Internet Service Provider/Diensteanbieter zuständig. Spezifische Zuständigkeiten deutscher Regulierungsbehörden (etwa der Landesmedienanstalten oder der Bundesnetzagentur) für die Aufsicht der Durchsetzung bestehen nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit kann die Bundesregierung Pressemeldungen über Corona-Hilfen des Bundes für den Fußballverein Hertha BSC bestätigen (siehe u. a. „<<Kicker>>: Hertha BSC erhielt Corona-Hilfen vom Bund“ in Die Welt am 10. März 2022), obwohl finanzielle Unterstützungen für die Profifußballvereine der 1. und 2. Bundesliga der Männer ausdrücklich aus den Hilfsprogrammen des Bundes ausgenommen werden sollten, und in welchem Gesamtumfang haben Fußball-Vereine der 1. und 2. Männer-Liga finanzielle Corona-Hilfen aus den unterschiedlichsten Programmen des Bundes bisher erhalten (bitte den Umfang der Hilfen für die einzelnen Vereine und das jeweilige Programm nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. Mai 2022**

Im Programm Corona-Hilfen für den Profisport in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sind Profifußballvereine und Unternehmen für ihre Mannschaften in der 1. und 2. Bundesliga der Männer ausdrücklich nicht antragsberechtigt.

Das Corona-Zuschussprogramm Überbrückungshilfe des Bundes ist jedoch ein branchenoffenes Programm, welches auch Profi-Sportvereinen und damit auch Profifußballvereinen der 1. und 2. Bundesliga und den Unternehmen für ihre Mannschaften offensteht, sofern die jeweiligen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden. Dabei gilt grundsätzlich, dass eine Anrechnung von weiteren Coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder oder der Kommunen auf die Corona-Überbrückungshilfe erfolgen muss, wenn sich Förderzweck und -zeitraum überschneiden.

Dem Bund liegen die entsprechenden Daten zur Antragstellung und zum Abruf der Mittel aus den jeweiligen Programmlinien der Corona-Zuschussprogramme nur in anonymisierter Form vor. Personalisierte Daten, wie die Namen der antragstellenden Unternehmen, liegen nur den Bundesländern und den von ihnen beauftragten Bewilligungsstellen vor, die für die Antragsbearbeitung, -bescheidung und Auszahlung zuständig sind.

5. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wann plant die Bundesregierung den durch das Ausscheiden von Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld vakanten Posten im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie den mit dem Ausscheiden von Prof. Volker Wieland Ende April 2022 ebenfalls freiwerdenden Posten in dem Gremium nachzubesetzen und hat sie dafür schon personelle Entscheidungen getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. Mai 2022**

Die Bundesregierung wird gemäß § 7 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SachvRatG) und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen gemäß § 1 Absatz 2 und 3 SachvRatG dem Bundespräsidenten Vorschläge für die beiden offenen Mitgliedschaften unterbreiten. Die Bundesregierung hat diesbezüglich noch keine Entscheidungen getroffen.

6. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Sanktionen gegen Russland oder sogar ein Gas- und Ölembargo zu verhängen und zugleich Indien in den kommenden zehn Jahren mit 10 Mrd. Euro für erneuerbare Energie und „grüne und nachhaltige Entwicklung“ zu versorgen, (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/deutschland-indien-2021-9870), obwohl bereits vor den deutsch-indischen Regierungskonsultationen vom 2. Mai 2022 ein indisch-russisches Abkommen geschlossen wurde, das für Indien den Bezug von stark verbilligtem Öl aus Russland vorsieht (www.sueddeutsche.de/politik/oel-indien-putin-1.5549879)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 12. Mai 2022**

Die Bundesregierung wird bei der Fortentwicklung von EU-Sanktionen gegen Russland weiterhin eine tragende Rolle spielen. Davon unbenommen ist für die Erreichung internationaler Klima- und nachhaltiger Entwicklungsziele eine Zusammenarbeit mit der Republik Indien als zweitbevölkerungsreichstem Staat und weltweit viertgrößtem CO₂-Emittenten nach der Volksrepublik China, den USA und der EU mit enormem Energie- und Entwicklungsbedarf unerlässlich. In diesem Rahmen unterstützt die Bundesregierung Indien beim rascheren Aufbau von grünen und nachhaltigen Alternativen zum Import von fossilen Brennstoffen und strebt, wie die EU und die G7, eine Vertiefung der Kooperation mit Indien an.

7. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die nach meiner Auffassung gegenläufige Aussage zur Gewährleistung der Gasversorgung des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) an den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages (20(9)29), in dem das BMWK die Gasversorgung auch bis zu Beginn der kommenden Heizperiode als sichergestellt ansieht, zur Aussage des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Klaus Müller, der etwa bei niedrigen Speicherfüllständen die Versorgungssicherheit im Sommer als nicht gewährleistet ansieht, wenn Russland die Gaslieferungen einstellt (Podcast „Lage der Nation“, vom 21. April 2022), und hätte im Falle eines Gaslieferstopps durch Russland die Befüllung der Speicher Vorrang gegenüber den Industrieverbrauchern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 12. Mai 2022**

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass die Gasversorgung bis zum Beginn der nächsten Heizperiode gesichert ist, auch im Fall einer sofortigen Einstellung der russischen Gaslieferungen. Hierzu trägt auch bei, dass die Gasspeicher bereits wieder befüllt werden und mit 37,9 Prozent am 8. Mai 2022 einen höheren Füllstand als zum 8. Mai 2021 mit 25,2 Prozent erreicht haben.

Die Bundesregierung schließt nicht aus, dass bei einem Ausfall der russischen Lieferungen eine vollständige Befüllung der Speicher bis zum Beginn Heizperiode nicht erreicht werden kann.

Der Präsident der Bundesnetzagentur hat im Podcast „Lage der Nation“ nichts anderes ausgeführt.

8. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung die derzeitige Marktfähigkeit von Geothermie ein, und welche Programme und Maßnahmen, die bereits bestehen oder in Planung sind, tragen dazu bei, dass Wirtschaftlichkeit und Markthochlauf von Geothermie in Deutschland verbessert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Mai 2022**

In der Geothermie werden drei Tiefenbereiche betrachtet: Die Oberflächennahe Geothermie (Definition laut Richtlinie 4640 des VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V.) nutzt vorrangig die Erdwärme bis maximal 400 Meter Tiefe durch erdgekoppelte Wärmepumpen. In der Mitteltiefen Geothermie werden die Tiefen von 400 Meter bis 1500 Meter angesprochen, die je nach Wärmebedarf und Wärmeangebot direkt oder mit Wärmepumpe genutzt werden. In der Tiefen Geothermie, zum Teil bis circa 5000 Meter Tiefe werden hydrothermale Angebote genutzt, die direkt der Wärmebereitstellung dienen oder auch zur Stromgewinnung genutzt werden.

Die sehr unterschiedlichen Tiefenbereiche bedingen differenzierte Technologien, die unterschiedliche Entwicklungs- und Förderbedarfe aufweisen. Im Energieforschungsprogramm sowie im Marktanreizprogramm sind deshalb differenzierte Förderangebote nutzbar.

In der Oberflächennahen Geothermie demonstrieren die 435.000 installierten Wärmepumpen eine solide Wirtschaftlichkeit (2021, Bundesverband Wärmepumpe).

Eine Förderung seitens des Bundes wurde hier bis einschließlich 2020 durch das Marktanreizprogramm (MAP) und seit 2021 durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Rahmen der Einzelmaßnahmenförderung gewährt.

Die Tiefe Geothermie wird durch die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Strom gefördert, oder bei der Entwicklung neuer technologischer Komponenten durch das Energieforschungsprogramm. Hydrothermale Anlagen zur reinen Wärmeversorgung sind häufig auch ohne Förderung wirtschaftlich. Das demonstrieren die Wärmeversorgungssysteme im Alpenvorland, im Oberrheingraben und in der Norddeutschen Tiefebene.

Sowohl im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 „Mehr Fortschritt wagen“ der Bundesregierung vom 8. Dezember 2021, als auch in der „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 11. Januar 2022, wurde die (Tiefe) Geothermie und ihr Ausbau im Bereich der Wärmenutzung berücksichtigt.

Ziel der Bundesregierung ist es, mittelfristig einen nachhaltigen Einsatz der Geothermie in allen Tiefenbereichen als Element der Substitution kohlenstoffhaltiger Brennstoffe zur Vermeidung einer Versorgungslücke im Wärmesektor, Bereich Raumwärme und Warmwasser zu erzielen.

Aktuelle Maßnahmen zur Verbesserung des Markthochlaufs der Geothermie beziehen sich auf „Datenerhebung und Datenbereitstellung“ sowie Vorbereitung einer „Explorationskampagne“.

Die Verbesserung der Datenlage soll insbesondere die Themenkomplexe (I) Hydrogeologie, (II) Wärmeparameter, (III) Böden und (IV) Besonde-

re Gebiete bundesweit homogenisieren und harmonisieren und unter anderem Karten mit Wärmedaten digital bereitstellen. Zur weiteren Verbesserung der Datenlage und Vorbereitung zukünftiger hydrothormaler Geothermieprojekte soll eine Explorationskampagne unter Einsatz etablierter Technologien für den Tiefenbereich ab 500 Meter gestartet werden.

Für eine hohe Marktdurchdringung ist insbesondere auch eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung und den Betrieb mitteltiefer und tiefer Geothermieanlagen erforderlich.

9. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Warum plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entgegen der Aussagen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bis Ende 2022 den Ausstieg aus der Förderung von Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen mit Steckern, obwohl damit die Technologieoffenheit aufgegeben wird und Vielfahrer wegen der begrenzten Reichweite kaum auf rein batterieelektrische Fahrzeuge umsteigen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 10. Mai 2022**

Gemäß dem Koalitionsvertrag soll die Förderung für E-Autos zukünftig degressiv ausgestaltet und so reformiert werden, dass sie ab dem 1. Januar 2023 nur für Kraftfahrzeuge ausgegeben wird, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben. Der positive Klimaschutzeffekt soll laut Koalitionsvertrag nur über einen elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert werden. Die elektrische Mindestreichweite der Fahrzeuge muss, so der Koalitionsvertrag weiter, bereits ab dem 1. August 2023 80 Kilometer betragen.

Leitlinien für die Anpassung der Förderung von Plug-in-Hybriden (PHEVs) sind aus Sicht des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):

- „Positiver Klimaschutzeffekt“ und starker Umweltanreiz
- Vereinbarkeit mit verfügbaren Haushaltsmitteln (Degression)
- Wahrung des Datenschutzes
- Schlankes Verfahren
- Revisionssicherheit
- Erfassung Neufahrzeuge, Leasing und junge Gebrauchte
- Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union (EU)

Aus Sicht des BMWK lässt sich die im Koalitionsvertrag geforderte Erfassung des elektrischen Fahranteils mit der geplanten Änderung der Förderrichtlinie Umweltbonus nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für Antragstellerinnen und Antragsteller und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umsetzen. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Unverhältnismäßiger Bürokratieaufwand: Der Aufwand zur Ermittlung des individuellen elektrischen Fahranteils und die Förderdauer

und -höhe stünden nicht im Verhältnis. Die im Fahrzeug gespeicherten Daten zum elektrischen Fahranteil könnten revisionssicher nur durch anerkannte Vertragswerkstätten und technische Prüforganisationen ausgelesen werden. Hierdurch entstünden den potentiellen Antragstellerinnen und Antragstellern ein nicht unerheblicher Aufwand und Kosten, die den Anreizeffekt der Förderung deutlich reduzieren würden. Potentielle Antragstellerinnen und Antragsteller hätten keine niederschwellige Möglichkeit, die aktuelle Höhe des elektrischen Fahranteils ihres Fahrzeugs spontan und zuverlässig zu überprüfen. Bei etwaigen Halterwechseln im Förderzeitraum wäre eine einzelfallgerechte Ermittlung des elektrischen Fahranteils nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand möglich. Käuferinnen und Käufer bzw. Verkäuferinnen und Verkäufer müssten in diesem Fall vertragliche Regelungen darüber treffen, ob und wenn ja in welchem Umfang eine bereits gewährte oder noch zu gewährende Förderung durch den Umweltbonus zwischen den Parteien aufgeteilt wird. Der damit einhergehende bürokratische Aufwand würde den Anreizeffekt der Förderung weiter reduzieren und die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten bergen.

- Zeitfaktor: Der Aufbau einer adäquaten IT-Infrastruktur bei den Beteiligten und die Etablierung eines einheitlichen, datenschutzkonformen und revisionssicheren Übermittlungsformats für den elektrischen Fahranteil kann nicht bis 2023 gewährleistet werden.
- Rechtsunsicherheit: Unsicher ist, ob die erforderliche Datenerfassung für Förderzwecke EU- und datenschutzrechtlich zulässig wäre (datenschutzrechtlich erforderliche Zweckbindung).

Plug-in-Hybride sind zudem aus Sicht des BMWK marktgängig und benötigen keine öffentliche Förderung mehr. Konsequenz aus Sicht des BMWK ist daher, die PHEV-Förderung zum 31. Dezember 2022 zu beenden. Das BMWK hat die Ressortabstimmung zur Weiterentwicklung des Umweltbonus eingeleitet, diese ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

10. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Steht die aktuelle Bundesregierung zu der auf dem G7-Gipfel 2021 gemachten Zusage der vorherigen Bundesregierung, die internationale Klimafinanzierung aus Deutschland bis zum Jahr 2025 auf jährlich 6 Mrd. Euro anzuheben, und welche Aufwüchse in welchen Haushaltstiteln sieht dafür der Entwurf für den Bundeshaushalt 2022 vor, um über die Jahre das in Aussicht gestellte Niveau für das Jahr 2025 schrittweise zu erreichen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 9. Mai 2022**

Die Bundesregierung steht weiterhin zu der Ankündigung aus dem Jahr 2021, die Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln perspektivisch von 4 auf mindestens 6 Mrd. Euro jährlich bis zum Jahr 2025 zu erhöhen. Auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist vorgesehen, die Zusagen für den deutschen Anteil an den 100 Mrd. US-Dollar Ziel der internationalen Klimafinanzierung im Rahmen einer kohärenten Klimaaußenpolitik zu erfüllen und perspektivisch zu erhöhen.

Entsprechend des zweiten Regierungsentwurfes für den Bundeshaushalt 2022 wird die Bundesregierung schätzungsweise circa 4,17 Mrd. Euro an öffentlicher internationaler Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln und Schenkungsäquivalenten aus KfW- Entwicklungskrediten bereitstellen. Die Prognose basiert auf der geplanten Titelausstattung insbesondere im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und im Auswärtigen Amt (zweiter Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022) und Erfahrungswerten aus Vorjahren. Der Gesetzentwurf zum Haushalt 2022 ist derzeit Gegenstand von Beratungen im Deutschen Bundestag und soll voraussichtlich in der 22. Kalenderwoche verkündet werden.

Die Abstimmungen zum Bundeshaushalt 2023 und zur weiteren Finanzplanung finden derzeit innerhalb der Bundesregierung statt, dabei wird zwischen den Ressorts auch die weitere Mittelbereitstellung für die internationale Klimafinanzierung erörtert.

11. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Langfristverträge zur Lieferung von russischem Gas eine Bestimmung enthalten (vgl. Frontal21 vom 26. April 2022 www.zdf.de/politik/frontal/basf-milliardengeschaefte-gier-nach-russischem-gas-100.html), wonach eine Mindestmenge an Gas verpflichtend abgenommen werden muss und im Falle eines Unterschreitens der Mindestmenge Zahlungen in Höhe der Mindestmenge fällig werden, und wenn ja, plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Beschluss eines Gasboykotts, um diese vertragliche Klausel aushebeln zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 12. Mai 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die konkrete Ausgestaltung der sogenannten „Take or Pay“-Klausel in den privatrechtlichen Langfristverträgen der deutschen Gashändler mit dem russischen Unternehmen Gazprom vor. Die Bundesregierung plant kein Gasembargo, um damit in die vereinbarten Konditionen der privatrechtlichen Verträge der deutschen Gashändler einzugreifen.

12. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Errichtung von stationären, aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen zur Nutzung des Flächenpotenzials über offenen Regenrückhaltebecken und über Radwegen entlang von Bundesstraßen zu ermöglichen, und welche Regelungen hält sie dafür erforderlich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. Mai 2022**

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetzentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 wichtige Änderungen vorgeschlagen, um den ambitionierten Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen, der für den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad erforderlich ist. Hierzu zählt auch eine deutliche Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Solaranlagen in der Freifläche, etwa durch eine Erweiterung der Flächenkulisse. Eine Förderung von Photovoltaikanlagen über Regenrückhaltebecken und Radwegen ist aus Kostengründen indes nicht beabsichtigt.

Gleichwohl besteht ein besonderes Interesse daran, die Energiegewinnung durch Photovoltaik an geeigneten Stellen entlang der Bundesfernstraßen voranzubringen. Dabei stehen insbesondere Rastanlagen und Betriebsflächen im Fokus.

13. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie hoch könnte nach Meinung der Bundesregierung der Preis für 1 Liter Kraftstoff nach dem von der EU geplanten Öl-Embargo gegen Russland steigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. Mai 2022**

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Entwicklung der Kraftstoffpreise.

14. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Menge an CO₂, die durch geförderte Hybridfahrzeuge eingespart worden ist, und welche Höhe an Fördermitteln für Hybridfahrzeuge wurde bisher insgesamt ausgezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 11. Mai 2022**

Bislang wurden 533.626 Plug-In-Hybride durch einen Umweltbonus gefördert. Somit wurden für diese Fahrzeuge 1,875 Mrd. Euro ausgezahlt.

Die Bundesregierung hat keine genaue Kenntnis über eingesparte CO₂-Emissionen bei Plug-In-Hybriden, da dies sehr stark von der tatsächlichen Nutzung abhängig ist.

15. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Was tut die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, zur Beschleunigung der Ausstellung von sogenannten Anlagenzertifikaten für Photovoltaik-Anlagen, die derzeit aufgrund der Menge an Anfragen erst nach neun bis zwölf Monaten Wartezeit ausgestellt werden können und bis dahin ertragslos verbleiben, und was verhindert eine einstweilige Inbetriebnahme solcher Anlagen und eine dem nachgeführte Ausstellung des Anlagenzertifikats?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 13. Mai 2022**

Die Bundesregierung prüft aktuell verschiedene Möglichkeiten, um die Zertifizierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) zu beschleunigen. Für eine kurzfristige Entspannung des Problems wird u. a. geprüft, die in der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) festgelegten allgemeinen Anforderungen zur Zertifizierung weiterzuentwickeln. Zu den untersuchten Optionen gehört auch eine vorübergehende Regelung für eine vorläufige Inbetriebnahme der EE-Anlagen unter Auflagen, bis zum Nachreichen der erforderlichen Unterlagen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

16. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung eine Prognose, wieviel CO₂-Emissionen werden schätzungsweise in den nächsten zehn Jahren durch das 100 Milliarden Euro-„Sondervermögen Bundeswehr“ und die Erhöhung des Verteidigungsetats auf 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes zusätzlich anfallen, und wodurch sollen die zusätzlichen CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Klimabilanz kompensiert werden?
17. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Welche zusätzlichen Kosten werden voraussichtlich durch die Kompensation des zu erwartenden CO₂-Mehrausstoßes infolge des 100 Mrd. Euro schweren Sondervermögens Bundeswehr entstehen, und welchen Haushaltsstellen werden diese voraussichtlich zugeordnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 9. Mai 2022**

Es wird nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung wie folgt beantwortet:

Es ist vorgesehen, das Sondervermögen Bundeswehr zeitnah einzurichten. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen befinden sich derzeit in der parlamentarischen Abstimmung. Eine Prognose der damit verbundenen CO₂-Emissionen ist der Bundesregierung gegenwärtig nicht möglich.

18. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass auch die Minijobber in Privathaushalten die Energiepreispauschale im September 2022 noch vor Beginn der Heizsaison erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Mai 2022**

Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt für Arbeitnehmer in der Regel über den Arbeitgeber (§ 117 des Einkommensteuergesetzes (EStG) – neu –). Die Refinanzierung der Arbeitgeber erfolgt über das Lohnsteueraufkommen. Die Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen und diese bei der nächstmöglichen Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen.

Die Energiepreispauschale wird nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn dieser ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn zahlt und keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt (§ 117 Absatz 1 Satz 2 EStG – neu –). Das ist insbesondere bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der Fall. Die Arbeitnehmer können hier die Energiepreispauschale über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung beantragen.

19. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Vakanz in der Bundesbetriebsprüfung von knapp 150 Stellen zeitnah zu schließen (vgl. Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/1679)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Mai 2022**

Die nach dem mit den Ländern vereinbarten Umsetzungskonzept zum Aufwuchs der Bundesbetriebsprüfung noch ausstehenden 158 Zugänge aus den Ländern können in den nächsten Jahren nicht umfassend eingefordert werden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird daher seine in der Betriebsprüfung insbesondere im gehobenen Dienst bestehenden Vakanz, die rund 80 Prozent der freien Stellen in der Bundesbetriebsprüfung einnehmen, in den kommenden Jahren nur teilweise reduzieren können. Um dies zu erreichen wurden bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Studienkontingente in den Ländern für den Studiengang Diplom-Finanzwirt/Diplom-Finanzwirtin konnten durch Verhandlungen von 82 in 2018, 94 in 2019, 98 in 2020, 109 in 2021, 114 in 2022, bis hin zu 134 ab dem Jahr 2023 erhöht werden.
- Derzeit wird ein dreijähriges Trainee-Konzept für BWL-Bachelor-Absolventen und Absolventinnen sowie Wirtschaftsinformatiker/Wirtschaftsinformatikerinnen zum Steuerrecht und der Tätigkeit in der Betriebsprüfung konzipiert. Jährlich sollen hierfür ca. 15 bis 20 BWLer gewonnen werden. Der Beginn des ersten Traineejahrgangs ist für Anfang 2023 geplant.
- Seit Sommer 2021 betreibt das BZSt eine professionelle Personalmarketingkampagne, durch die hohe Bewerberzahlen insbesondere im Anwärterbereich schon erreicht werden konnten.

Darüber hinaus soll im Bereich des höheren Dienstes (= 20 Prozent der Vakanzstellen) die Beschränkung bei der externen Personalgewinnung auf ausschließlich Volljuristinnen/Volljuristen (mit den erforderlichen Steuerrechtskenntnissen) aufgehoben werden. Ergänzend sollen auch Ausschreibungen erfolgen, die sich an Bewerberinnen/Bewerber mit VwL/BWL-Masterabschlüssen (mit den erforderlichen Steuerrechtskenntnissen) richten.

Da die Länder von der demografischen Entwicklung und dem damit einhergehenden Rückgang der Anwärterzahlen, sowie der steigenden Attraktivität externer Angebote für gut ausgebildete Steuerinspektoren in gleicher Weise betroffen, wie das BZSt sind, kann von den Ländern die Abgabe weiterer Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer nicht erzwungen werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Prüfungsabläufe in den Ländern, die durch eine höhere Mitwirkungsquote seitens der Bundesbetriebsprüfung nicht aufgewogen werden würde.

Hierauf beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen mit einer Neustrukturierung der Bundesbetriebsprüfung zu reagieren.

Es soll somit mit gegenläufigen Maßnahmen reagiert werden: Personalzuwachs durch verstärkte Personalgewinnungsmaßnahmen einerseits und Effizienzsteigerung mit dem Ziel eines geringeren Personalbedarfs andererseits.

Diesbezüglich wird auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 verwiesen.

20. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Wie viele Krypto-Werte sind aktuell im Besitz des Bundes, und wie lange werden diese gehalten (bitte nach Wert – Coin –, Anzahl und bisherige Haltedauer auflisten; www.sueddeutsche.de/digital/bitcoin-kryptowaehrungen-justiz-cybercrime-1.5210350)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Mai 2022

Auf die Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/31309 wird verwiesen, nach der der Bundesregierung keine Erkenntnisse vorliegen, dass der Bund Anlagen in Kryptowährungen hält.

Sofern im Rahmen von Ermittlungsverfahren durch Bundesbehörden (Bundeskriminalamt, Zollfahndungsdienst) der Umgang mit Kryptowährungen erforderlich ist, obliegen alle erforderlichen Entscheidungen auf Grund der Sachleitungsbefugnis der jeweiligen Staatsanwaltschaft. Da der Umgang mit Kryptowährungen in diesen Fällen Gegenstand laufender Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften der Länder ist, kann keine weitergehende Auskunft durch die Bundesbehörden erteilt werden.

Die in dem zitierten Presseartikel angesprochenen Strafverfolgungsbehörden der Länder waren bei der Beantwortung dieser Schriftlichen Frage nicht zu beteiligen.

21. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Planstellen im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit unbesetzt (bitte den Anteil der unbesetzten Stellen an allen Planstellen ausweisen und die Jahre 2015, 2017, 2019, 2021 sowie die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen), und wie viele Beschäftigte haben ihren Posten innerhalb der FKS aus eigener Motivation gekündigt oder Aufhebungsverträge unterzeichnet (bitte auch hier für die o. g. Jahre auswerten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Mai 2022

Hinsichtlich der Anzahl an Planstellen und deren Besetzung verweise ich auf die Antwort der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE., „Mindestlohnkontrollen in den Bundesländern“ auf Bundestagsdrucksache 20/1223 vom 25. März 2022.

Statistische Daten zur Frage, wie viele Beschäftigte ihren Posten innerhalb der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gekündigt oder Aufhebungsverträge unterzeichnet haben, liegen nicht vor.

22. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung die geplante Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von 1.000 Euro auf 1.200 Euro, obwohl diese Erhöhung meines Erachtens nicht zielgenau wirkt, da viele Steuerpflichtige tatsächlich nur deutlich niedrigere Werbungskosten geltend machen könnten und damit eine Steuerentlastung erhielten, die nur aus Vereinfachungsgründen dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspräche, unter dem Aspekt der dadurch entstehenden Mindereinnahmen für den Haushalt, und wie begründet sie diese geplante Anhebung vor dem Hintergrund eines strukturellen Haushaltsdefizits und der fortwährend hohen Inflation, die insbesondere einkommensschwache Haushalte überproportional belastet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. Mai 2022**

Die Anhebung des Grundfreibetrags, des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie die temporäre Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendlerinnen und Fernpendler sind Bestandteile des von den Koalitionsfraktionen am 23. Februar 2022 beschlossenen ersten Entlastungspakets „10 Entlastungsschritte für unser Land“. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Preiserhöhungen im Energiebereich sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachungen entlasten.

Mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 Euro auf 1.200 Euro werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar und zeitnah steuerlich erreicht, denn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag schlägt unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer durch (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes). Hiervon profitieren besonders Haushalte mit geringeren Einkünften, da sie regelmäßig Werbungskosten von weniger als 1.000 Euro geltend machen.

23. Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung die geplante zum 1. Januar 2022 rückwirkende Anhebung der Entfernungspauschale von 0,35 Euro auf 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sowie die befristete Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie für angemessen, auch wenn u. a. der Bund der Steuerzahler in der Anhörung zum Steuerentlastungsgesetz 2022 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ausführte, dass die tatsächlichen Kosten pro gefahrenem Kilometer bei ca. 0,50 Euro bis 0,80 Euro liegen, und wieso begründet die Bundesregierung die geplante Auszahlung der Energiepreispauschale an aktiv tätige Erwerbspersonen mit drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Aufwendungen, auf deren Abgeltung eigentlich die Entfernungspauschale gerichtet ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. Mai 2022**

Die Entfernungspauschale ist keine Kostenpauschale im eigentlichen Sinne und wird jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin losgelöst von den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten sowie unabhängig vom gewählten Transport- bzw. Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewährt.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 vom 21. Dezember 2019 werden Steuerpflichtige steuerlich entlastet, die einen besonders langen Arbeitsweg haben. Die Entfernungspauschale wurde ab dem 21. Kilometer erhöht, um so pauschalierend die sich durch die CO₂-Bepreisung ergebende Erhöhung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte teilweise auszugleichen. Diese Entlastung gilt für einen Übergangszeitraum ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 und unabhängig vom be-

nutzten Verkehrsmittel. In einem ersten Schritt wurde die Entfernungspauschale für die Jahre 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben und in einem zweiten Schritt für die Jahre 2024 bis 2026 ab dem 21. Kilometer um weitere 3 Cent auf 38 Cent. Dieser zweite Schritt wird zur weiteren finanziellen Entlastung der Fernpendlerinnen und Fernpendler nunmehr vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

Die ausschließlich für Fernpendlerinnen und Fernpendler vorgezogene Anhebung der Entfernungspauschale stellt eine kurzfristige und zielgerichtete Entlastung für diejenigen dar, die einen langen Arbeitsweg zurücklegen müssen. Dies gilt besonders in ländlichen Räumen, wo der öffentliche Nahverkehr weniger ausgebaut ist als in Städten.

Mit der Energiepreispauschale von 300 Euro soll insbesondere ein Ausgleich für die gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen geschaffen werden. Die Energiepreispauschale ist ein Entlastungselement der Bundesregierung, das die Energiepreisentwicklung für diejenigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen. Die Pauschale ist sozial ausgestaltet. Sie ist steuerpflichtig, so dass sich der Nettobetrag entsprechend der persönlichen Steuerbelastung gerade auch bei höheren Einkommen mindert. Muss keine Lohn- bzw. Einkommensteuer gezahlt werden, wird die Energiepreispauschale in voller Höhe gezahlt hat.

Die Energiepreispauschale wirkt im Gegensatz zur Entfernungspauschale bedeutend schneller, da eine Auszahlung der Energiepreispauschale überwiegend ab September 2022 erfolgen wird. Eine Anhebung der Entfernungspauschale würde sich erst in der Veranlagung und damit frühestens im nächsten Jahr auswirken.

24. Abgeordnete **Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD) In welchem Umfang hat die Bundesregierung Leistungen der MSLGROUP Germany GmbH beansprucht bzw. welche dauerhaften Verträge (z. B. Beratungs- oder andere Leistungen) wurden mit der MSLGROUP Germany GmbH abgeschlossen (bitte Zweck und Auftragshöhe absteigend nach Ausgabesumme auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. Mai 2022

Es wird auf der Grundlage der entsprechenden Meldungen der Ressorts wie folgt geantwortet:

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Angaben war eine Ressortabfrage durchzuführen. Die Antwort gibt die im Rahmen der für die Beantwortung schriftlicher Fragen geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wider.

Da in der Frage kein Zeitrahmen genannt ist, wurden die Ressorts aufgefordert, für ihre Erhebungen den Zeitraum vom 8. Dezember 2021 bis zum 30. April 2022 zugrunde zu legen. Die Ressortabfrage hat ergeben, dass keine Beratungs- oder anderen Leistungen durch die MSLGROUP Germany GmbH in Anspruch genommen oder dauerhafte Verträge mit der MSLGROUP Germany GmbH abgeschlossen wurden.

25. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie entwickelten sich die Ausgaben des Bundes für Staatsbedienstete seit 2017 (bitte nach beamtet und nicht verbeamtet aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. Mai 2022

Personalausgaben sind Ausgaben der Hauptgruppe (Hgr.) 4. In der nachfolgenden Tabelle sind die Gesamtausgaben der Hgr. 4 und die Bezüge/Entgelte für die aktiven Bediensteten gesondert dargestellt. Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten werden in den Gruppen (Grp.) 421 und 422, die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Grp. 427 und 428, die Bezüge der Soldatinnen und Soldaten in Grp. 423 veranschlagt. Dies sind gleichzeitig die größten abgrenzbaren Positionen der Personalausgaben des Bundes. Die restlichen, hier in einer Summe als „Sonstige“ ausgewiesenen Personalausgaben sind hauptsächlich Versorgungsausgaben oder es handelt sich um Ausgaben, die den einzelnen Statusgruppen nicht zuordenbar sind, weil es sich um übergreifende Ausgaben handelt (z. B. Beihilfen, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse, Umzugskostenvergütungen u. Ä.).

Die Entwicklung der Personalausgaben in den Jahren 2017 bis 2022 (2. RegE) stellt sich wie folgt dar:

Angaben in Mio. Euro	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	2. RegE 2022
HGr. 4 gesamt	31.824,5	32.718,1	34.184,9	35.409,1	36.497,9	37.392,2
davon						
Bezüge Beamte/Richter (Grp. 421, 422)	7.238,7	7.582,0	8.010,4	8.534,8	9.058,3	9.970,4
Entgelte Arbeitnehmer (Grp. 427, 428)	6.535,5	6.661,9	6.903,9	7.150,3	7.341,4	7.060,4
Bezüge Soldaten (Grp. 423)	7.501,1	7.729,3	8.080,9	8.521,1	8.671,8	8.643,9
Sonstige	10.549,2	10.744,8	11.189,7	11.202,8	11.426,5	11.717,9

26. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Welche Sondervermögen (bitte unter Angabe der jeweiligen Vermögenssummen) des Bundes gibt es aktuell, und wie ist der Stand bei den Rückzahlungen bei jeder einzelnen dieser Sondervermögen?
27. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Welche Tilgungsvereinbarungen gibt es bei den einzelnen Sondervermögen des Bundes, und in welchem Umfang plant die Bundesregierung in diesem Haushaltsjahr Rückzahlungen bei den einzelnen Sondervermögen mit oder ohne Tilgungsvereinbarung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 9. Mai 2022**

Die Fragen 26 und 27 werden zusammen beantwortet.

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Angaben ist eine Ressortabfrage durchgeführt worden.

Die Angaben zu den einzelnen Sondervermögen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Dort sind alle Sondervermögen mit den Beständen an Vermögen und Schulden nach der Vermögensrechnung und der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2020 zum 31. Dezember 2020, den Rückzahlungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021, den geplanten Rückzahlungen im Haushaltsjahr 2022 sowie den jeweiligen Tilgungsvereinbarungen ersichtlich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Finanzen aktuell noch an der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2021 arbeitet. Die dafür erforderlichen Daten liegen derzeit noch nicht vollständig vor. Nach Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten wird der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner die Haushalts- und die Vermögensrechnung 2021 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit der Bitte übersenden, die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2021 herbeizuführen (voraussichtlich Mitte Juni; 2022). Nach dieser Zuleitung werden die Daten des letzten Haushaltsjahres veröffentlicht. Deshalb werden zur Beantwortung der Frage 1 die veröffentlichten Bestände der Sondervermögen zum 31. Dezember 2020 zu Grunde gelegt.

Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes	Bestand 31.12.2020 - € -	Stand der Rückzahlung 31.12.2020 - € -	Stand der Rückzahlung 31.12.2021 - € -	Tilgungsver- einbarung		Welche Tilgungsvereinbarung gibt es? ergänzender Hinweis	Plan Rückzahlung Haushaltsjahr 2022 - € -
				ja	nein		
Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben							
Vermögen	185.809.961,87					Der Ausgleichsfonds wird als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Bundes vom BMAS verwaltet. Die Gestaltung des Ausgleichsfonds sowie die Verwendung der Mittel richtet sich nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwBAV). Die Mittel für den Ausgleichsfonds werden durch die Ausgleichsabgabe aufgebracht (§ 160 SGB IX).	
Schulden	0,00			nein			
Bundeseisenbahnvermögen							
Vermögen	579.164.950,54					Mit dem im BGBl. I Seite 1384 am 21.06.1999 verkündeten „Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld“ und zwar mit Artikel 1, dem „Schuldenmittübernahmegesetz“ (SchuldMitUG) - hatte der Bund als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des BEV rückwirkend zum 01.07.1999 übernommen. Tilgungs- und Zinsendienst wurden im Epl. 32 des Bundeshaushalts (Bundesschuld) ausgewiesen. Am 31.12.2017 betrug die Gesamtschuld des BEV 204.516.752,48 €. Im Januar 2018 wurde die Bundesschuld abgetragen.	
Schulden	15.834.920,28			nein			
Deutscher Binnenschiffahrtfonds							
Vermögen	5.445.472,68					Der Fonds wird aus privaten Mitteln gespeist und wird nicht im Epl. 12 oder 60 abgebildet.	
Schulden	0,00			nein			
Energie- und Klimafonds							
Vermögen	0,00						
Schulden	0,00			nein		nicht anwendbar	
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (EdW)							
Vermögen	62.685.584,02						
Schulden	1.998.074,08			nein		nicht anwendbar	
Entschädigungsfonds							
Vermögen	11.780.903,43					Für den Entschädigungsfonds (EF) gibt es keine Tilgungsvereinbarung. Der EF verfügt über keine Schulden i.v.g.S.	
Schulden	3.590.417,31			nein		Nur zum Jahresende werden Verbindlichkeiten des EF im Jahresabschluss ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) des EF aus Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsbeschleiden, die vor dem Stichtag 31.12. des laufenden Jahres erlassen wurden, deren Erfüllung aber erst danach im folgenden Jahr erfolgt.	
ERP-Sondervermögen							
Vermögen	21.739.788.085,72					Es gibt keine Rückzahlungsverpflichtung für das ERP-Sondervermögen; jedoch ein Substanzerhaltungsgebot nach § 5 ERP-Verwaltungsgesetz vom 31.08.1953.	
Schulden	585.201.407,48			nein			
Finanzmarktstabilisierungsfonds							
Vermögen	31.822.872.618,70					Die Abwicklung und Auflösung des FMS erfolgt zu gegebener Zeit auf Basis einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des BT und des BR (§ 13 Abs. 4 Stabilisierungsfondsgesetz).	
Schulden	55.171.830.312,40			nein			
Fonds nach § 5 Mauergrundstückgesetz							
Vermögen	0,00					Da es sich beim Mauerfonds um ein sog. "unsicheres" Sondervermögen handelt, gibt es keine Schulden und somit keine Tilgungsvereinbarungen.	
Schulden	0,00			nein			
Investitions- und Tilgungsfonds							
Vermögen	791.011.761,61					lt. § 6 ITFG erhält das Sondervermögen aus dem Bundeshaushalt grundsätzlich jährlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen und nicht zur Tilgung der Schulden des Erlösaufwandsfonds benötigt werden. Die Zuführungen sind zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens zu verwenden.	
Schulden	16.807.330.889,47		3.301.090.018,95	ja			0,00
Klärtschlamm-Entschädigungsfonds							
Vermögen	70.976.250,74					Es gibt keine Tilgungsvereinbarungen. Der Klärtschlamm-Entschädigungsfonds hat keine Schulden, nur Vermögen.	
Schulden	0,00			nein			
Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT)							
Vermögen	4.752.051.757,08						
Schulden	9.769.762.407,91			nein		nicht anwendbar	
Restrukturierungsfonds							
Vermögen	2.312.501.598,03						
Schulden	2.330.154,87			nein		nicht anwendbar	

Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes	Bestand 31.12.2020 - € -	Stand der Rückzahlung 31.12.2020 - € -	Stand der Rückzahlung 31.12.2021 - € -	Tilgungsver- einbarung		Welche Tilgungsvereinbarung gibt es? Ggf. ergänzender Hinweis	Plan Rückzahlung Haushaltsjahr 2022 - € -
				ja	nein		
Revolvingfonds							
Vermögen	175.042.554,67					Der Tilgungsbeginn erfolgt ab dem 01.01.2050. Bis zu diesem Datum steht das Vermögen in voller Höhe zur Vergabe von Bundesmitteldarlehen an Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände zur Verfügung. Rückführung erfolgt ab dem 01.01.2050 bis (maximal) 31.12.2078. Die Höhe der Tilgungen richtet sich nach der Tilgungshöhe für die aus dem Vermögen vergebenen Darlehen.	0,00
Schulden	0,00	0,00	0,00	ja			
Sondervermögen Aufbauhilfe							
Vermögen	0,00				nein	nicht anwendbar	
Schulden	0,00						
Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter							
Vermögen	0,00				nein	nicht anwendbar	
Schulden	0,00						
Sondervermögen Digitale Infrastruktur							
Vermögen	0,00				nein	nicht anwendbar	
Schulden	0,00						
Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau							
Vermögen	0,00				nein	nicht anwendbar	
Schulden	0,00						
Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderfonds							
Vermögen	0,00				nein	nicht anwendbar	
Schulden	0,00						
Treuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau							
Vermögen	377.992.339,95					Die Fördernehmer haben Darlehensverträge (inkl. Tilgungsvereinbarungen) mit den Treuhandstellen. Die Treuhandstellen führen Erträge an den Bund ab. Der Bund hat die Forderung gegen die Treuhandstellen weiterverkauft.	345.000,00
Schulden	377.899.032,87	377.899.032,87	360.921.199,58	ja			
Versorgungsfonds des Bundes							
Vermögen	7.879.180.551,00				nein	Gem. § 17 VersRückG für Erstattungen von ab dem Jahr 2030 entstehende Versorgungsausgaben der Dienstherren einzusetzen.	
Schulden	0,00						
Versorgungsrücklage des Bundes							
Vermögen	17.285.934.904,00				nein	Gem. § 7 VersRückG für Entlastung der Versorgungsaufwendungen ab 1. Januar 2032 einzusetzen.	
Schulden	0,00						
Vorsorge für Schlusszahlungen für Inflationsindexierte Bundeswertpapiere							
Vermögen	0,00				nein	nicht anwendbar	
Schulden	0,00						
Wirtschaftsstabilisierungsfonds							
Vermögen	40.673.263.991,72				nein	nicht anwendbar	
Schulden	40.699.203.257,15						
Zweckvermögen bei der Deutschen Postbank AG							
Vermögen	76.726.734,21				nein	Das Zweckvermögen umfasst eine Vielzahl von Einzeldarlehen (u. a. Siedlungskredite), für welche seinerzeit individuelle Tilgungsvereinbarungen zwischen Darlehensgebern und Darlehensnehmern getroffen wurden. Eine „einheitlicher“ Tilgungsvereinbarung existiert nicht. Darlehen werden inzwischen nicht mehr vergeben; das Zweckvermögen befindet sich in der Abwicklung.	11.310.000,00
Schulden	0,00	17.591.899,21	15.001.931,46	ja			
Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank							
Vermögen						Das Zweckvermögen umfasst noch eine Vielzahl von Darlehen, welche im Rahmen der (inzwischen außer Kraft getretenen) Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) verausgabt wurden. Zwischen LR und den jeweiligen Darlehensnehmern wurden individuelle Tilgungsvereinbarungen getroffen; eine „einheitlicher“ Tilgungsvereinbarung existiert nicht. Mit der neuen Richtlinie über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Förderung innovativer, agrarischer Start-ups werden u. a. Zuwendungen in Form von Darlehen gewährt. Auch hier liegen individuelle Tilgungsvereinbarungen zwischen LR und den Zuwendungsempfängern vor.	3.558.000,00
Schulden	174.991.140,46						
Neues Sondervermögen im HH-Jahr 2021: Sondervermögen Aufbauhilfe 2021							
Vermögen	128.528,62	6.568.346,11	4.227.139,63	ja			
Schulden					nein	nicht anwendbar	

28. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Welche Sondervermögen plant die Bundesregierung bis zum Ende dieser Legislaturperiode, einschließlich von Sondervermögen, deren Errichtung seit dem Zeitpunkt der Übernahme der Regierungsverantwortung bereits eingeleitet wurde, und falls keine konkreten verbindlichen Tilgungsvereinbarungen für diese Sondervermögen vereinbart wurden bzw. geplant werden, warum jeweils nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. Mai 2022

Die Bundesregierung plant die Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ zur Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen, mit dem Zweck der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit in Höhe von 100 Mrd. Euro. Das Bundesministerium der Finanzen soll ermächtigt werden, entsprechende Kredite aufzunehmen, die – auf der Grundlage einer ebenfalls geplanten Verfassungsänderung – von der Schuldenregelung des Grundgesetzes ausgenommen sind. Die parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetz sind noch nicht abgeschlossen, daher können zur konkreten Mittelverwendung sowie zu den Tilgungsregelungen derzeit keine Aussagen getroffen werden.

29. Abgeordneter
Jan Wenzel Schmidt
(AfD)
- Wie hoch waren die Einnahmen durch die sogenannte Schaumweinsteuer in den vergangenen 25 Jahren, und wie bewertet die Bundesregierung die Steuer hinsichtlich der Einnahmen im Vergleich zum anfallenden Verwaltungsaufwand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 12. Mai 2022

Die Schaumweinsteuereinnahmen der vergangenen 25 Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Steueraufkommen Schaumweinsteuer von 1997 bis 2021 in Mio. Euro	
Haushaltsjahr	Schaumweinsteuer
1997	560
1998	525
1999	545
2000	478
2001	457
2002	420
2003	432
2004	436
2005	424
2006	421
2007	371
2008	430

Steueraufkommen Schaumweinsteuer von 1997 bis 2021 in Mio. Euro	
Haushaltsjahr	Schaumweinsteuer
2009	446
2010	422
2011	454
2012	450
2013	434
2014	412
2015	429
2016	401
2017	368
2018	378
2019	384
2020	405
2021	341

Die Angaben zur Entwicklung der Steuereinnahmen sind auch über das Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen verfügbar unter:

https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuer/Steuerschaeztungen_und_Steuereinnahmen/Steuereinnahmen/entwicklung-der-steuereinnahmen.html

Hinsichtlich des zur Erhebung der Schaumweinsteuer anfallenden Verwaltungsaufwands liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die Erhebung aller Verbrauchsteuern erfolgt allerdings standardisiert. Die einzelnen Verbrauchsteuergesetze sind ähnlich strukturiert und die grundsätzlichen Verfahrensvorgaben sind identisch. Daraus folgt, dass die Bearbeitung der Schaumweinsteuer – neben der Erhebung der „großen Verbrauchsteuern“ (Energie und Strom, Tabak sowie Alkohol) – nicht nennenswert ins Gewicht fällt.

30. Abgeordneter **Felix Schreiner** (CDU/CSU) Stellt die Bundesregierung sicher, dass auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger die so genannte Energiekostenpauschale im Rahmen des Zweiten Entlastungspaketes 2022 erhalten werden, und wenn ja, wie wird dies sichergestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 11. Mai 2022

Für die Energiepreispauschale sind Personen vorgesehen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind (vgl. § 113-neu EStG). Das sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, insbesondere beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler, sind hingegen nicht für die Energiepreispauschale vorgesehen.

Im Ausland lebende Personen sind entweder niedrigeren Energiepreisen als in Deutschland ausgesetzt oder profitieren von vergleichbaren staatli-

chen Maßnahmen ihres Wohnsitzstaates, der die dortige Bevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlastet.

Die Fokussierung der Staaten auf die Wohnsitzbevölkerung vermeidet Doppelförderungen.

31. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie lässt sich die beabsichtigte Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate mit den Zielen der Bundesregierung vereinbaren, durch Preiserhöhungen den Verbrauch fossiler Kraftstoffe zu senken um damit den CO₂-Ausstoß zu verringern und die Abhängigkeit von Russland zu vermindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Mai 2022

Das Kabinett hat am 27. April 2022 ein zweites Entlastungspaket beschlossen, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen angesichts steigender Energiepreise abzufedern und Deutschland gleichzeitig resilienter und unabhängiger von russischen Energieimporten zu machen.

Die befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe dient einer kurzfristigen Abfederung der gestiegenen Energiekosten, um soziale und wirtschaftliche Härten sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen, insbesondere im Handwerk und in der Logistikbranche abzumildern. Ein Umstieg auf klimafreundliche Alternativen ist davon unbenommen jedoch wichtig, um die Emissionsminderungsziele der Bundesregierung zu erreichen und die natürlichen Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft zu bewahren.

Dazu setzt die Bundesregierung auf Anreize und einen marktwirtschaftlichen Emissionshandel in Verbindung mit einer sozialen Ausgestaltung, von der die Breite der Gesellschaft profitiert, zum Beispiel über die Abschaffung der EEG-Umlage. Die Bundesregierung hat auch verschiedene Maßnahmen zur effizienten Verwendung von Energie vorgesehen wie die Anpassung des Effizienzstandards im Neubau oder die Weiterentwicklung des Bundesprogramms energieeffiziente Gebäude.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

32. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Welchen gesetzlichen oder sonstigen Reformbedarf sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Januar 2022 (Az. 6 K 438/19) hinsichtlich der Befugnisse der Bundespolizei zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen – etwa die Einführung eines nachvollziehbaren und den rechtlichen Anforderungen aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) genügenden Kontrollschemas (vgl. Verwaltungsgericht Dresden, wie zuvor, Rn. 54, juris) –, um zu verhindern, dass Personenkontrollen aufgrund einer Anknüpfung an äußere körperliche Merkmale und somit unter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG erfolgen, und wie viele der Personenkontrollen, die die Bundespolizei seit Anfang 2021 bis zum letzten erhebungsfähigen Stichtag auf Grundlage von § 22 Absatz 1a oder § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) zum Zweck der Migrationskontrolle durchgeführt hat (bitte nach Monaten und durchführende Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln und dabei angeben, ob Maßnahmen nach § 22 Absatz 1a oder § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG einschlägig sind), waren oder sind nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand von Beschwerden bzw. anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2022**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz hat im Jahr 2016 festgestellt, dass § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) verfassungsrechtlich und europarechtlich nicht zu beanstanden ist (Urteil vom 21. April 2016 – 7 A 11108/14). Auch das Verwaltungsgericht (VG) Dresden sieht in seinem Urteil vom 18. Januar 2022 (6 K 438/19), auf das in der Fragestellung Bezug genommen wird, keinen Anlass zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit oder der Europarechtskonformität von § 22 Absatz 1a BPolG. Mithin kommt der Art und Weise der praktischen Anwendung der Befugnisse eine besondere Bedeutung zu. Ein diskriminierendes „ethnic“ oder „racial profiling“ ist schon nach geltender Rechtslage rechtswidrig und verbietet sich in der polizeilichen Praxis. Es verstößt insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und die in Artikel 3 Absatz 3 GG enthaltenen Diskriminierungsverbote. Weder das BPolG noch die sonstigen einschlägigen Vorschriften und Erlasse für die Bundespolizei erlauben eine solche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personen.

In der Rechtsprechung (z. B. Urteile des OVG Koblenz vom 21. April 2016 und des OVG Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2018) ist betont worden, dass bei Kontrollen nach § 22 Absatz 1a BPolG belastbare Anhaltspunkte für eine bestimmte äußerlich erkennbare Tätergruppe vorliegen müssen und die Behörden hierfür eine erhöhte Darlegungslast trifft. Mithin gilt bereits jetzt der Grundsatz, dass ein begründeter Verdacht bestehen muss. Die Bundespolizei hat diese Rechtsprechung bei der Aktualisierung ihrer internen Weisungen und Fortbildungsmaterialien im Jahr 2016 berücksichtigt.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode enthält einen Auftrag zur Novellierung des BPolG. Der Meinungsbildungsprozess zur anstehenden Novelle des BPolG ist noch nicht abgeschlossen.

Im angefragten Zeitraum (1. Januar 2021 bis 31. März 2022 als letzter erhebungsfähiger Stichtag) ist kein Gerichtsverfahren zu o. g. Streitgegenständen anhängig. Im Bereich der Beschwerden sind insgesamt 44 Eingänge mit o. g. Bezug zu verzeichnen. Hiervon fallen 38 Beschwerden auf das Jahr 2021 und sechs Beschwerden auf das Jahr 2022. Von den 44 Beschwerden wurden 32 Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen.

Insgesamt wurden im o. g. Zeitraum 2.857.498 Kontrollen auf Grundlage von § 22 Absatz 1a oder § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG durchgeführt. Davon entfallen 2.312.769 Kontrollen auf das Jahr 2021 und 544.729 Kontrollen auf das Jahr 2022 (bis 31. März).

Der Anteil von 44 Beschwerden entspricht im Gesamtverhältnis zu 2.857.498 Kontrollen einem prozentualen Anteil von 0,00154 Prozent. Für das Jahr 2021 bedeutet ein Anteil von 38 Beschwerden im Verhältnis zu 2.312.769 Kontrollen einen prozentualen Anteil von 0,00164 Prozent. Für das Jahr 2022 entsprechen sechs Beschwerden im Verhältnis zu 544.729 Kontrollen umgerechnet einem Wert von 0,0011 Prozent.

Weitere Einzelheiten können den nachstehenden tabellarischen Auflistungen entnommen werden.

Gesamtstatistik:

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen aller Bundespolizeidirektionen im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. März 2022.

	Summe 2021	Summe 2022 (bis 31.3.)	Gesamt
§ 22 Abs. 1a BPolG	512.380	106.520	618.900
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	1.800.389	438.209	2.238.598
Insgesamt	2.312.769	544.729	2.857.498

Für den Bereich der Beschwerden wird auf nachstehende Auflistungen verwiesen. In den nicht aufgeführten Direktionen sind keine Beschwerden zu verzeichnen.

BPOLD Stuttgart:

Monate	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2021	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2022	Gesamt- anzahl
Januar	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
Februar	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
März	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
April	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
Mai	2 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG (2x)		
Juni	2 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG und § 22 Abs. 1 a BPolG		
Juli	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
August	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Oktober	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
November	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
Insgesamt	12	1	13
Davon un- begründet	7 (2 weitere Beschwerden eingestellt, 3 weitere Sachverhalte nicht aufklärbar)	1	8

BPOLD Pirna:

Monate	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2021	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2022	Gesamt- anzahl
März	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG	
April	3 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Juli	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
August	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
September	2 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG und § 22 Abs. 1 a BPolG		
Dezember	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Insgesamt	9	1	10
Davon un- begründet	9	1	10

BPOLD Berlin:

Monate	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2021	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2022	Gesamt- anzahl
Januar	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
Februar		1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
April	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Mai	2 – § 22 Abs. 1 a BPolG (2x)		
Juni	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
September	2 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Oktober	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
November	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Insgesamt	9	2	11
Davon un- begründet	4 (5 weitere Beschwerden noch offen)	1 (1 weitere Beschwerde noch offen)	5

BPOLD Hannover:

Monate	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2021	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2022	Gesamt- anzahl
März		1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
Juni	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
September	2 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
Dezember	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
Insgesamt	4	1	5
Davon un- begründet	4	1	5

BPOLD Frankfurt:

Monate	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2021	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2022	Gesamt- anzahl
April	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Mai	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Juni	1 – § 22 Abs. 1 a BPolG		
Insgesamt	3		3
Davon un- begründet	3		3

BPOLD Koblenz:

Monate	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2021	Anzahl Beschwerden/ Gegenstand 2022	Gesamt- anzahl
Januar		1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	
Juli	1 – § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG		
Insgesamt	1	1	2
Davon un- begründet	1	(Beschwerde eingestellt)	1

33. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hoch war jeweils die Anzahl islamistischer „Gefährder“ und „relevanter Personen“ in Deutschland jeweils in den Jahren von 2014 bis 2021 (bitte getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2022**

Die Anzahl der im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität (PMK) -Religiöse Ideologie eingestufteten Personen stellt sich bezogen auf Gefährder und Relevante Personen wie folgt dar:

Jahr	Gefährder	Relevante Personen
2014	257	292
2015	446	319
2016	509	362
2017	698	421
2018	761	476
2019	677	518

Jahr	Gefährder	Relevante Personen
2020	616	551
2021	551	526

34. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hoch war jeweils die Anzahl linksextremer „Gefährder“, „relevanter Personen“ und „gewaltorientierter Personen“ in Deutschland jeweils in den Jahren von 2014 bis 2021 (bitte getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2022**

Zur Entwicklung der Anzahl der Gefährder und Relevanten Personen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -links- liegen der Bundesregierung für den Zeitraum von 2014 bis 2021 folgende Zahlen vor:

Jahr	Gefährder	Relevante Personen
2014	7	70
2015	6	124
2016	5	138
2017	5	126
2018	4	101
2019	2	96
2020	5	84
2021	6	80

Anmerkung: Die Zahlen zu Gefährdern und Relevanten Personen werden im Jahresverlauf regelmäßig aktualisiert. Bei der o. g. Aufstellung handelt es sich jeweils um die ersten Zahlen des jeweiligen Kalenderjahres.

Die folgende Tabelle zeigt darüber hinaus die Zahl der gewaltorientierten Linksextremisten im Jahresvergleich:

Jahr	Gewaltorientierte Linksextremisten
2014	7.600
2015	7.700
2016	8.500
2017	9.000
2018	9.000
2019	9.200
2020	9.600

Angaben zum Personenpotenzial gewaltorientierter Linksextremisten für das Jahr 2021 können aufgrund der noch laufenden Abstimmung noch nicht gemacht werden.

35. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hoch war jeweils die Anzahl rechtsextremer „Gefährder“, „relevanter Personen“ und „gewaltorientierter Personen“ in Deutschland jeweils in den Jahren von 2014 bis 2021 (bitte getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2022**

Zur Entwicklung der Anzahl der Gefährder und Relevanten Personen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts- liegen der Bundesregierung für den Zeitraum von 2014 bis 2021 folgende Zahlen vor:

Jahr	Gefährder	Relevante Personen
2014	13	114
2015	12	112
2016	15	116
2017	24	100
2018	28	106
2019	33	111
2020	52	126
2021	70	166

Anmerkung: Die Zahlen zu Gefährdern und Relevanten Personen werden im Jahresverlauf regelmäßig aktualisiert. Bei der o. g. Aufstellung handelt es sich jeweils um die ersten Zahlen des jeweiligen Kalenderjahres.

Die folgende Tabelle zeigt darüber hinaus die Zahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten im Jahresvergleich:

Jahr	Gewaltorientierte Rechtsextremisten
2014	10.500
2015	11.800
2016	12.100
2017	12.700
2018	12.700
2019	13.000
2020	13.300

Angaben zum Personenpotenzial gewaltorientierter Rechtsextremisten für das Jahr 2021 können aufgrund der noch laufenden Abstimmung noch nicht gemacht werden.

36. Abgeordneter **Jürgen Braun** (AfD) Wie will die Bundesregierung gegensteuern bzw. verhindern, dass die Fluchtsituation, die hohen Kosten und der Unterbringungsengpass in der Bundesrepublik Deutschland durch die flüchtenden Ukrainer nicht noch zusätzlich durch illegale Migration belastet und ausgenutzt wird und dadurch die Gesamtsituation weiter verschärft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Mai 2022**

Für die Bundesregierung ist ein wirksames Vorgehen gegen irreguläre Migration von hoher Bedeutung. Dabei kommt unter anderem der Bekämpfung von Fluchtursachen, der Reduzierung von Sekundärmigration in der Europäischen Union, der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Verhinderung des Missbrauchs der Möglichkeit zur visafreien Einreise eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Bundespolizei hat ihre grenzpolizeilichen Maßnahmen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens an den hauptbetroffenen Binnengrenzen intensiviert, um unerlaubte Einreisen zu unterbinden und organisierte Schleusungskriminalität zu bekämpfen. Mit Blick auf Fluchtbewegungen aus der Ukraine gilt es, diesen geflüchteten Personen rasch zu helfen und dabei zugleich die Sicherheitsbelange zu wahren.

Darüber hinausgehend äußert sich die Bundesregierung nicht zu hypothetischen Fragestellungen.

37. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) Wie beabsichtigt die Bundesregierung die im Haushalt vorgesehenen 758 neuen Stellen in den Bundesministerien zeitnah zu besetzen, wenn es ihr bisher nicht gelungen ist, die knapp 150 Stellen in der Betriebsprüfung zu besetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Mai 2022**

Die Bundesregierung arbeitet intensiv darauf hin, freie Stellen so schnell wie möglich zu besetzen. Die Personalgewinnung für die obersten Bundesbehörden liegt aufgrund des Ressortprinzips in deren jeweiliger Verantwortung. Die Ressorts tragen daher dafür Sorge, dass neue (Plan-)Stellen, die durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt werden, besetzt werden. Das Ziel der Bundesregierung ist es, einen möglichst hohen Stellenbesetzungsgrad zu erreichen.

Bei der Personalgewinnung sind sie dabei an die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, vor allem jene des Beamten- und Tarifrechts gebunden. Die Personalausstattung der Bundesressorts findet ihre Grundlage in der Bewilligung von (Plan-)Stellen im Stellenhaushalt durch den Haushaltsgesetzgeber und wird gemäß den rechtlichen Vorgaben umgesetzt; insbesondere für die Personalauswahl gilt für auszu-schreibende Funktionen ausnahmslos der Grundsatz der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Auf die tatsächlichen Möglichkeiten zur Stellenbesetzung wirkt sich jedoch eine Vielzahl von Faktoren aus, u. a. Aus- und Fortbildungskapazitäten, Fachkräftemangel oder demografische Entwicklung.

Im 2. Nachtrag 2021 wurden 318 Planstellen und Stellen (künftig: Stellen) ausgebracht, davon 173 Stellen gemäß § 15 des Haushaltsgesetzes 2021.

Diese 318 Stellen sind bereits durch den Deutschen Bundestag beschlossen worden. Im 2. Regierungsentwurf 2022 sind durch die Bundesregierung weitere 373,4 Stellen ausgebracht worden, die noch nicht durch den Deutschen Bundestag beschlossen wurden und erst nach dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2022 zur Besetzung zur Verfügung stehen.

38. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil derjenigen afghanischen Personen, die nach einer Aufnahmezusage im so genannten Ortskräfteverfahren oder als besonders gefährdete Personen wegen ihres menschenrechtlichen Engagements („Menschenrechtsliste“) nach Deutschland evakuiert werden konnten (bitte jeweils zu beiden Personengruppen absolute Angaben zu Aufnahmezusagen und Einreisen zum letzten Stand und jeweils die Zahl der Familienangehörigen kenntlich machen), und wie viele Visa nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes wurden unabhängig von diesen beiden Aufnahmeverfahren an Personen aus Afghanistan im Jahr 2021 bzw. 2022 (hier bitte auch nach Monaten differenzieren) erteilt bzw. abgelehnt, vor dem Hintergrund der Zusage von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock, hiervon stärker als in der Vergangenheit Gebrauch zu machen (vgl. Plenarprotokoll 20/30, S. 2633 f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Mai 2022

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind seit dem 15. Mai 2021 bisher 3.494 Ortskräfte, einschließlich berechtigter Familienangehöriger insgesamt 16.190 Personen, sowie 1.152 weitere besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen, einschließlich berechtigter Familienangehöriger insgesamt 4.125 Personen, nach Deutschland eingereist (Stand: 6. Mai 2022).

Es wurden bisher für 4.975 Ortskräfte, einschließlich berechtigter Familienangehörige insgesamt 22.726 Personen, sowie für weitere 2.586 besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen, einschließlich berechtigter Familienangehöriger insgesamt 8.563, Aufnahmen erklärt (Stand: 6. Mai 2022).

Alle diese Personen reisten mit Visa auf der Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach Deutschland ein.

Die Zahl der neben den Verfahren für Ortskräfte und besonders Gefährdete an Afghaninnen und Afghanen erteilten bzw. abgelehnten Visa nach § 22 AufenthG wird vom Auswärtigen Amt nicht systematisch erhoben. Anträge werden erst dann erfasst, wenn bereits eine Aufnahmeerklärung vonseiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vorliegt.

39. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Wie viele Verfahren zur Klärung der Asylzuständigkeit im Rahmen des EU-Asylsystems (Dublin-Verfahren) sind derzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig in Fällen, in denen eine Überstellung wegen der aktuellen Belastung der betroffenen Länder infolge der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine nicht möglich ist (bitte nach den betroffenen Mitgliedstaaten und den fünf wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und wie soll nach Auffassung der Bundesregierung verfahren werden, um zu verhindern, dass die Asylprüfung und gegebenenfalls Schutzanerkennung in diesen Fällen unnötig lange verzögert wird, weil nach meiner Einschätzung nicht damit zu rechnen ist, dass Überstellungen in diese Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit möglich sein werden und sie im Rahmen einer solidarischen europäischen Verteilungsregelung auch aus politischen Gründen nicht durchgeführt werden sollten (bitte ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 13. Mai 2022**

Bei der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) handelt es sich um unmittelbar geltendes EU-Recht. Diese Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und wird weiterhin angewandt.

Einige Mitgliedstaaten, insbesondere solche, die an die Ukraine angrenzen, stehen aufgrund der dort ankommenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine vor besonderen Herausforderungen. Die Lage wird von der Bundesregierung fortwährend beobachtet und die Belange der Mitgliedstaaten bei Dublin-Überstellungen entsprechend berücksichtigt. Gerade auch mit Blick auf die Herstellung der Familieneinheit (insbesondere gemäß Artikel 9 bis 11 der Dublin-III-Verordnung) sieht die Bundesregierung nicht grundsätzlich von Überstellungen auch in diese Mitgliedstaaten ab.

Die weitere Frage wird dahingehend verstanden, dass um Information dazu erbeten wird, wie viele Verfahren derzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig sind, in denen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat aufgrund einer aktuellen Belastung infolge der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine derzeit nicht ohne weiteres möglich ist (aufgelistet nach den betroffenen Mitgliedstaaten und den fünf wichtigsten Herkunftsländern).

Da mit Rücksicht auf die Belange von Polen, Rumänien, der Slowakei sowie der Tschechischen Republik aufgrund der dort ankommenden ukrainischen Kriegsflüchtlinge derzeit sehr wenige Überstellungen dorthin durchgeführt werden, finden sich unten die Angaben zu den Fällen, in denen diese Mitgliedstaaten einem Übernahmearbeit des BAMF bereits zugestimmt haben (ab dem 1. November 2021) und eine fristgerechte Überstellung noch möglich ist (Stand: 8. Mai 2022).

**Vorliegende Zustimmungen der genannten Mitgliedstaaten auf
Übernahmeersuchen von Deutschland**

Mitgliedstaat	Anhängige Fälle
Gesamt	2.074
davon	
Polen	1.451
Rumänien	539
Slowakei	26
Tschechien	58

Aufgelistet nach den betroffenen Mitgliedstaaten und den fünf wichtigsten Herkunftsländern:

Polen

Gesamt	1.451
darunter	
Irak	542
Afghanistan	389
Syrien, Arab. Republik	114
Russische Föderation	105
Weißrussland	84

Rumänien

Gesamt	539
darunter	
Afghanistan	225
Syrien, Arab. Republik	135
Irak	44
Türkei	43
Pakistan	23

Tschechien

Gesamt	58
darunter	
Georgien	9
Syrien, Arabische Republik	7
Libyen	7
Afghanistan	6
Ukraine	5
Libanon	5

Slowakei

Gesamt	26
darunter	
Afghanistan	5
Marokko	5
Ukraine	5
Syrien, Arabische Republik	4
Vietnam	2

40. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. April 2022, wonach vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen EU-Mitgliedstaaten nur dann ausnahmsweise über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden dürfen, wenn eine neue ernsthafte Bedrohung für die innere Sicherheit oder öffentliche Ordnung vorliegt und durch den Mitgliedstaat nachgewiesen wurde (Rechtssachen C-368 und C-369/20, vgl. insbesondere die Randnummern 66 bis 82), veranlassen, dass die Bundespolizei Grenzkontrollen an der Grenze zu Österreich umgehend beendet, auch vor dem Hintergrund, dass die von der deutschen Regierung vorgetragene rechtliche Argumentation vom EuGH ausdrücklich zurückgewiesen wurde (vgl. Randnummern 83 bis 90; bitte begründen), und welche inhaltlichen Begründungen und diesbezüglichen Nachweise hat die Bundesregierung jeweils für Verlängerungen der Grenzkontrollen zu Österreich seit 2017 gegenüber der EU-Kommission angegeben (bitte so konkret wie möglich ausführen und mit Datum und Rechtsgrundlage auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2022**

Das EuGH-Urteil zum Vorabentscheidungsverfahren eines österreichischen Gerichts in Bezug auf die Höchstdauer von Binnengrenzkontrollen in den verbundenen Rechtssachen C 368/20 und C 369/20 vom 26. April 2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Kenntnis genommen. Die Auswertung und Prüfung etwaiger Auswirkungen auf die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat angeordneten vorübergehenden Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze dauert an.

Die konkreten Daten über die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze seit dem Jahr 2017 sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Diese Übersicht umfasst die jeweils eigenständigen Neu-Anordnungen von vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze im Rahmen der rechtlichen zulässigen Zeiträume sowie etwaige Verlängerungen von vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen.

(Wirkungs-)Datum	Rechtsgrundlage nach Schengener Grenzkodex in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/399	Gründe
11.02.2017 – 11.05.2017	Artikel 29 in Verbindung mit dem „Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden“ vom 7. Februar 2017	Defizite beim Schutz der Außengrenzen (Mängel bei den Kontrollen an den griechischen Außengrenzen und irreguläre Sekundärmigration über Griechenland und in andere Schengen-Staaten)
11.05.2017 – 11.11.2017	Artikel 29 in Verbindung mit dem „Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden“ vom 11. Mai 2017	Defizite beim Schutz der Außengrenzen (Mängel bei den Kontrollen an den griechischen Außengrenzen und irreguläre Sekundärmigration über Griechenland und in andere Schengen-Staaten)
12.06.2017 – 11.07.2017	Artikel 25 bis 27	Sicherheitserfordernisse anlässlich des G20-Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg
12.11.2017 – 11.05.2018	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere angespannte Sicherheitslage EU-weit, fortwährende Defizite beim Schutz der Außengrenzen, erhebliche illegale Sekundärmigration
12.05.2018 – 11.11.2018	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere angespannte Sicherheitslage EU-weit, erhebliche illegale Sekundärmigration
12.11.2018 – 11.05.2019	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere erhebliche illegale Sekundärmigration

(Wirkungs-)Datum	Rechtsgrundlage nach Schengener Grenzkodex in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/399	Gründe
12.05.2019 – 11.11.2019	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere erhebliche illegale Sekundärmigration
12.11.2019 – 11.05.2020	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere fragile Lage an der türkisch-griechischen Grenze durch einen sprunghaften Anstieg von Anlandungen auf den griechischen Inseln mit verstärkten Transfers auf das griechische Festland und weiterhin hohem illegalem Migrationspotential entlang der Balkan-Route, erhebliche illegale Sekundärmigration
16.03.2020 – 25.03.2020	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
19.03.2020 – 28.03.2020	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
26.03.2020 – 15.04.2020	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
15.04.2020 – 04.05.2020	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
12.05.2020 – 11.11.2020	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere fragile Lage an der türkisch-griechischen Grenze und illegales Migrationspotential entlang der Balkan-Route, erhebliche illegale Sekundärmigration
05.05.2020 – 15.05.2020	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
16.05.2020 – 15.06.2020	Artikel 25 und 27	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
12.11.2020 – 11.05.2021	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere fragile Lage an der türkisch-griechischen Grenze und illegales Migrationspotential entlang der Balkan-Route, erhebliche illegale Sekundärmigration
14.02.2021 – 23.02.2021	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
24.02.2021 – 03.03.2021	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
04.03.2021 – 17.03.2021	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)
18.03.2021 – 31.03.2021	Artikel 28	Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

(Wirkungs-)Datum	Rechtsgrundlage nach Schengener Grenzkodex in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/399	Gründe
12.05.2021 – 11.11.2021	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere fragile Lage an der türkisch-griechischen Grenze und illegales Migrationspotential entlang der Balkan-Route, erhebliche illegale Sekundärmigration
12.11.2021 – 11.05.2022	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere fragile Lage an der türkisch-griechischen Grenze und illegales Migrationspotential entlang der Balkan-Route, erhebliche illegale Sekundärmigration
12.05.2022 – 11.11.2022	Artikel 25 bis 27	migrations- und sicherheitspolitische Gründe, insbesondere fragile Lage an der türkisch-griechischen Grenze, illegales Migrationspotential entlang der Balkan-Route und über die zentralmediterrane Route, erhebliche illegale Sekundärmigration

41. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)

Versteht die Bundesregierung unter einer „durchgängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“, die laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sichergestellt werden soll, auch, dass es keinen zweiten privaten Schlüssel geben darf, sowie die betreffende Kommunikation auch an der Quelle oder beim Empfänger, etwa durch Client-Side-Scanning, nicht überwacht werden darf, und wie wird sich die Bundesregierung verhalten, wenn die geplante EU-Verordnung „zur wirksamen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ eine anlassunabhängige Überprüfung aller (auch verschlüsselt übertragener) Kommunikationsdaten auf entsprechende Inhalte hin vorsieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 11. Mai 2022

Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden sind in den geltenden Gesetzen abgebildet. Darüber hinaus lehnt die Bundesregierung Forderungen nach Schwächung von Verschlüsselungstechnologien durch Hintertüren, Generalschlüssel oder „zweite private Schlüssel“ ab.

Da die EU-Verordnung „zur wirksamen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht veröffentlicht wurde, nimmt die Bundesregierung zu möglichen Inhalten dieser Verordnung keine Stellung.

42. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Aus welchen Gründen waren konkrete Angaben der Bundesministerin des Innern und für Heimat zur Anzahl anti-russischer Straftaten im Rahmen eines Interviews gegenüber der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ am 4. April 2022, einschließlich der konkreten Bezifferung von Gewalttaten, möglich, nicht aber hingegen im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion, die wenige Tage später als Antwort der AfD-Fraktion zugeleitet worden ist und in der explizit nach der Anzahl und einer Aufschlüsselung gefragt worden ist (vgl. mangels NOZ-Link: www.zeit.de/news/2022-04/04/gut-400-straftaten-mit-bezug-zu-ukraine-krieg und dpa-infocom „Gut 400 Straftaten mit Bezug zu Ukraine-Krieg“, 4. April 2022, 03:34 Uhr mit Bundestagsdrucksache 20/1397 Antwort zu Frage 28)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2022**

Die Bundesregierung beobachtet sehr genau, wie sich der Angriffskrieg Russlands auf die Sicherheitslage in Deutschland auswirkt. Hierzu werden unterschiedliche Datenquellen herangezogen. Das Bundeskriminalamt nimmt entsprechend der Systematik im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD- PMK) fortlaufend eine Auswertung der von den Ländern gemeldeten strafrechtlich relevanten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg im Hinblick auf solche mit einer potentiell „Anti-russischen“, „Pro-russischen“, „Anti-ukrainischen“ und „Pro-ukrainischen“ Tatmotivation vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gemeldeten Sachverhalte auf zeitnah nach Bekanntwerden übermittelten Ersteinschätzungen der Länder beruhen, die eine deutlich geringere Belastbarkeit aufweisen, als die erst mit erheblichem Zeitverzug vorliegenden regulären Meldungen im Rahmen des KPMD- PMK. Aufgrund dieser nur vorläufigen Datenbasis hat die Bundesregierung daher bisher – wie auch bei der Beantwortung von Frage 28 in der in der Frage genannten Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1397 – üblicherweise auf die Angabe konkreter Zahlen zu strafrechtlich relevanten Ereignissen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg zugunsten der Nennung etwas größerer Größenordnungen verzichtet. Bei Vorliegen eines ausreichend validen, qualitätsgesicherten Datenbestandes im KPMD-PMK zu strafrechtlich relevanten Ereignissen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg wird die Bundesregierung diese Zahlen – wie im KPMD- PMK bewährt – auch öffentlich konkret kommunizieren.

Zudem beziehen sich Frage 28 der in der Frage genannten Kleinen Anfrage sowie der in der Frage genannte Presseartikel auf verschiedene Sachverhalte. Die im Presseartikel erwähnten Aussagen der Bundesministerin des Innern und für Heimat beziehen sich unter anderem auf anti-russische strafrechtlich relevante Ereignisse. Frage 28 der genannten Kleinen Anfrage bezieht sich dagegen aber auf „Übergriffe auf in Deutschland lebende Personen mit russischer Staatsangehörigkeit oder russischen Wurzeln“. Bei der Auswertung der strafrechtlich relevanten Ereignisse vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die

Ukraine handelt es sich in diesem Zusammenhang allerdings um eine Auswertung nach der Tatmotivation. Eine gemeldete anti-russische Tatmotivation bedeutet dabei nicht unbedingt, dass bei dem Ereignis russische Opfer (russische Staatsangehörige/russisch-stämmige Personen) eine Rolle gespielt haben. Somit ist es der Bundesregierung generell nicht möglich, im Zusammenhang mit den strafrechtlich relevanten Ereignissen vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine konkrete Zahlen zu der Anzahl an Übergriffen im Sinne von Frage 28 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1397 zu nennen. Um das verfassungsgemäße Informationsrecht des Deutschen Bundestages dennoch bestmöglich zu gewährleisten, hat die Bundesregierung auf diese durch sie nicht beantwortbare Fragestellung hilfsweise die zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage vorliegenden Erkenntnisse zu anti-russischen bzw. pro-ukrainischen potentiell strafrechtlich relevanten Ereignissen mitgeteilt.

43. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Welche Fälle von „brutalem Vorgehen der Polizei bei den Berliner Querdenken-Demos“ (vgl. „Andernfalls ist man bloß eine Schönwetter-Demokratie“, www.welt.de/politik/deutschland/plus238239153/Polizeigewalt-auf-Corona-Demos-Andernfalls-ist-man-bloss-eine-Schoenwetter-Demokratie.html; zuletzt abgerufen am 28. April 2022) werden durch Prof. Nils Melzer in seiner Aufforderung an die Bundesregierung zur Stellungnahme geschildert (bitte um Angabe der Ausführungen von Prof. Nils Melzer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Mai 2022**

Die erbetenen Informationen können nach Veröffentlichung durch das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) auf deren Internetseite eingesehen werden (<https://spcommreports.ohchr.org/TmSearch/Results>).

Die erste entsprechende Anfrage des ehemaligen VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Prof. Nils Melzer, vom 26. August 2021 (<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=26622>) sowie die Antwort der Bundesregierung vom 25. Oktober 2021 (<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadFile?gld=36606>) hierauf sind dort eingestellt.

Die zweite entsprechende Anfrage von Prof. Nils Melzer vom 29. März 2022 wird nach Ablauf der regulären Frist von 60 Tagen ebenfalls dort durch das OHCHR veröffentlicht werden. Eine Antwort der Bundesregierung auf diese Anfrage ist derzeit in Arbeit.

- | | |
|---|--|
| 44. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) | Wieviele Asylverfahrensanträge gab es in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 von algerischen Staatsbürgern in Deutschland? |
| 45. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) | Wieviele von den Anträgen wurden abgelehnt (vgl. Frage 44)? |
| 46. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) | Wie lange dauerte die Bearbeitung und welche Kosten verursachte die Bearbeitung im Durchschnitt je Fall (vgl. Frage 44)? |
| 47. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) | Welche Begründungen wurden bei den Nichtab-
lehnungen von algerischen Asylanträgen als Ent-
scheidungsgrundlage verwendet (vgl. Frage 44)? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 12. Mai 2022**

Die Fragen 44 und 45 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angaben zu den jährlichen Asylanträgen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen seiner Asylgeschäftsstatistiken (Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik) veröffentlicht und können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asyl-geschaeftsstatistik-node.html.

Zu Frage 46

Die Bearbeitung von Asylanträgen algerischer Staatsangehöriger von der förmlichen Antragstellung bis zu einer Entscheidung des BAMF dauerte im Jahr 2019 durchschnittlich 4,8 Monate, im Jahr 2020 durchschnittlich 5,2 Monate, im Jahr 2021 durchschnittlich 4,5 Monate und im Zeitraum von Januar bis April 2022 durchschnittlich 4,1 Monate.

Hinsichtlich der durch die Bearbeitung der Asylanträge von algerischen Staatsangehörigen entstandenen Kosten liegen keine Erkenntnisse vor. Aufgeschlüsselte Kosten im Sinne der Fragestellung werden vom BAMF nicht ermittelt.

Zu Frage 47

Die jeweiligen Gründe für Asylentscheidungen des BAMF werden statistisch nicht erfasst.

48. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung eine Position zur Haltung des Vorsitzenden des bayrischen Landesverbandes der Deutschen Polizeigewerkschaft gebildet, dass sich „in der Ukraine unkontrolliert ausgegebene oder verwendete Schusswaffen früher oder später auf dem Schwarzmarkt und im Darknet angeboten werden und dann weitere Abnehmer für die Begehung von Straftaten finden“ und sich „extremistische Kriegsteilnehmer und viele illegal verfügbare Schusswaffen [...] negativ auf die innere Sicherheit in Deutschland auswirken werden“, und wie lautet diese Haltung ggf. (www.berliner-zeitung.de/news/polizisten-warne-n-ukrainische-kriegswaffen-fuer-deutsche-verbrec-her-li.223675)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Mai 2022**

Die Bundesregierung kann derzeit noch keine valide Aussage treffen, ob und ggf. wie sich der Angriffskrieg auf die Ukraine auf den Bereich der Waffenkriminalität und damit auf die innere Sicherheit Deutschlands auswirken wird.

Langfristig betrachtet besteht die Möglichkeit, dass Schusswaffen und Munition aus dem Kriegsgeschehen in den illegalen Kreislauf und dadurch möglicherweise auch nach Deutschland gelangen könnten.

49. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, insbesondere zu der Frage, warum der, am 30. April 2022 auf einem Jahrmarkt in Berlin-Neukölln erstochene und bereits wegen Diebstahls mit Waffen, Beleidigung und Hausfriedensbruch zu drei Jahren und zehn Monaten Haft verurteilte Wiederholungs- und Intensivtäter, auch Bewährungsversager M. R., dessen Staatsangehörigkeit bislang als ungeklärt galt und dessen Asyl-antrag bereits im Jahr 2000 abgelehnt worden war, nicht 2017 in den Libanon abgeschoben wurde und trotz Ausweisung im Jahr 2018 noch in Deutschland war, obwohl in der Ausweisungsverfügung, die ihm das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin im März 2018 überbrachte, die Behörde feststellte, dass von M. R. eine „erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe“, weshalb eine Ausweisung insbesondere unter „spezialpräventiven Gesichtspunkten“ notwendig sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. Mai 2022**

Erkenntnisse zur betroffenen Person im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzlich sind die Länder für die Vollziehung von Abschiebungen zuständig. Die Bundesregierung kann aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend grundsätzlich keine Stellung nehmen.

50. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, dass in den letzten Monaten Drittstaatsangehörige mit erst vor wenigen Tagen vor Ausreise aus der Ukraine ausgestellten ukrainischen Aufenthaltserlaubnissen oder sonstigen ukrainischen Bestätigungen ohne Sicherheitsmerkmale festgestellt wurden (vgl. DER SPIEGEL, 8. April 2022, www.spiegel.de/panorama/bundespolizei-manch-e-gefluechtete-taeuschen-ukraine-aufenthalt-woh-l-nur-vor-a-ae519829-f9e2-47a8-ac5c-1ceaadbc92e2), und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse der zuständigen Behörden vor, die Zweifel an der Echtheit bzw. Gültigkeit dieser ukrainischen Aufenthaltserlaubnisse oder sonstigen Papiere erkennen lassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Mai 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Statistische Daten zum Zeitpunkt der Ausstellung der ukrainischen Aufenthaltserlaubnisse oder sonstigen ukrainischen Bestätigungen ohne Sicherheitsmerkmale werden nicht erhoben. Im ersten Quartal 2022 hat die Bundespolizei zwei totalgefälschte ukrainische Aufenthaltstitel festgestellt. Darüber hinaus wurde in einem anderen Fall ein ukrainischer Aufenthaltstitel missbräuchlich benutzt.

51. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Wieviele Personen wurden ab dem 8. Dezember 2021 im Bundesministerium des Innern und für Heimat in den einstweiligen Ruhestand versetzt (bitte angeben welche Jahrgänge mit welchen Besoldungsgruppen davon betroffen waren), und wie hoch sind die Kosten hierfür bis jeweils das reguläre Ruhestandsalter erreicht ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 12. Mai 2022**

Seit dem 8. Dezember 2021 wurden im Bundesministerium des Innern und für Heimat acht Personen in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Betroffenen gehörten in der Besoldungsgruppe B 11 jeweils den Jahrgängen 1959, 1961 und 1963 sowie in der Besoldungsgruppe B 9 den Jahrgängen 1957, 1958, 1959, 1960 und 1962 an.

Grundsätzlich treten politische Beamte mit Erreichen der für sie geltenden Regelaltersgrenze in den Ruhestand ein. Politische Beamte auf Lebenszeit können jedoch auch jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (vgl. § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes – BBG), wenn sie die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG). Sofern die Wartezeit noch nicht erfüllt ist und deswegen eine Versetzung in den einsteiligen Ruhestand gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 BeamtVG nicht möglich ist, sind sie gem. § 32 Absatz 1 Nummer 2 BBG zu entlassen.

Die Bezüge der politischen Beamten und das Ruhegehalt ergeben sich aus den allgemeinen besoldungs- und versorgungrechtlichen Vorschriften. Bei der Berechnung der Versorgung ist unter anderem zu unterscheiden, ob die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Auch ist zu berücksichtigen, ob der Beamte nach seiner Versetzung in den Ruhestand eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt und Einkünfte erzielt. Bei Überschreiten der gesetzlichen Höchstgrenze sind diese auf die Versorgungsleistungen anzurechnen. Das Ruhegehalt ist also von künftigen individuellen Entscheidungen der Betroffenen und individuellen Umständen abhängig. Eine Berechnung der Gesamtkosten bis zur Erreichung des regulären Ruhestands ist daher in der gesetzten Wochenfrist nicht möglich.

52. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU) Wieviele sog. PIK-Stationen wurden seit dem 8. Dezember 2021 bestellt und an die entsprechenden Stellen (Landratsämter usw.) ausgeliefert, und wie lange sind die regulären Herstellungs- und dann Lieferzeiten für PIK-Stationen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Mai 2022**

Seit dem 8. Dezember 2021 haben die Länder insgesamt 338 Geräte Neubestellt, 324 alleine seit März 2022. Davon sind bereits 26 Prozent ausgeliefert. Um die Länder bei der Bewältigung der Ukraine-Krise zu unterstützen, hat auch der Bund 1.000 zusätzliche Geräte bestellt. Diese werden sukzessive ausgeliefert. Die Lieferzeit der Bundesdruckerei GmbH beträgt entsprechend der vertraglichen Regelung grundsätzlich maximal drei Monate. Vor der Ukraine-Krise mit ihren Auswirkungen auf Verfügbarkeit und Lieferzeiten von Teilkomponenten konnte diese Lieferzeit regelmäßig deutlich unterschritten werden. Die Bundesdruckerei GmbH arbeitet mit großem Einsatz daran, den derzeit deutlich erhöhten Bedarf der Behörden an komplexer Hochsicherheitstechnik schnellstmöglich zu bedienen.

53. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Wieviele Organisationen im Verantwortungsbereich des Bundesministerium des Innern und für Heimat erhalten eine Förderung seit drei, fünf, zehn und mehr Jahren und jeweils in welcher Höhe (bitte unter Angabe der 14 höchstgeförderten Organisationen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Mai 2022**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) fördert jedes Jahr eine Vielzahl von einzelnen Projekten und Vorhaben. Organisationen in Gänze werden durch das BMI im Wege der institutionellen Förderung nach Nummer 2.2 zu § 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung gefördert. Die in der Anlage 1 zur Beantwortung der Frage beigefügte Liste enthält sämtliche institutionellen Förderungen des BMI (ohne Bau).^{*} Die Auflistung erfolgt seit dem Jahr 2014, da der Einzelplan 06 des BMI in diesem Jahr in eine neue Veranschlagungsstruktur überführt wurde (Programmkapitel).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

54. Abgeordneter
Joachim Wundrak
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (am 28. April beschlossener Antrag, Bundestagsdrucksache 20/1550), dass neben der umfassenden ökonomischen Isolierung Russlands „die Intensivierung und Beschleunigung der Lieferung wirksamer, auch schwerer Waffen und komplexer Systeme“ das „wichtigste und wirksamste Mittel ist, um den russischen Vormarsch zu stoppen“ oder ist sie der Ansicht, dass eine diplomatische Initiative mit dem Ziel einer verhandelten Friedenslösung die bessere Wahl wäre (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 9. Mai 2022**

Die Bundesregierung setzt sich, gemeinsam mit ihren europäischen und internationalen Partnern, seit vielen Jahren auf diplomatischem Wege für die territoriale Integrität der Ukraine in ihren international anerkannten Grenzen ein und wird dies weiterhin tun. Gegen den russischen Angriffskrieg übt die Ukraine ihr Recht auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen aus. Darin unterstützt die Bundesregierung die Ukraine umfänglich. Die Bundesregierung verurteilt

^{*} Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1817 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf das Schärfste und ruft Russland auf, den Krieg unverzüglich zu beenden und seine Truppen aus der Ukraine abzuziehen.

55. Abgeordneter
Joachim Wundrak
(AfD)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es einen Regime Change in Russland geben sollte, so wie es nach meiner Auffassung u. a. in dem am 28. April beschlossenen Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Bundestagsdrucksache 20/1550) angeklungenen ist („das russische Regime“, „Kriegsverbrechen Russlands“, „die völkerrechtswidrig handelnde russische Regierung muss in internationalen Foren weiter isoliert werden“, „Kriegsverbrecher müssen individuell vor dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden“, Unterstützung der Demonstranten in Russland, „Aufbau von freien russischsprachigen Medien und Medieninhalten in Zusammenarbeit mit der Ukraine und anderen europäischen Partnern“), arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung EU- und/oder NATO-Mitgliedstaaten darauf hin und wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine Normalisierung der Beziehungen einschließlich eines Abbaus aller Sanktionen auch mit der gegenwärtig amtierenden russischen Regierung möglich (bitte darlegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 12. Mai 2022**

Die Bundesregierung fordert die russische Regierung nachdrücklich zur Achtung und Durchsetzung des Völkerrechts, insbesondere des Gewaltverbots, des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte auf.

Die sofortige Beendigung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat höchste Priorität.

Über die Beziehungen zu Russland nach Ende des Krieges wird die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union und NATO sowie der Ukraine im Lichte der weiteren Entwicklungen zu gegebener Zeit beraten.

56. Abgeordneter
Joachim Wundrak
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der weltweiten Entwicklungen seit Beginn des Ukrainekrieges, der Aufnahme des Irans als neuem Vollmitglied und angesichts der Tatsache, dass die wichtigen Energielieferanten Katar und Saudi Arabien Beobachterstatus haben, eine Bedeutungsveränderung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit (ggf. bitte darlegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 12. Mai 2022**

Die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit hat auf ihrem Gipfel-treffen am 17. September 2021 der Islamischen Republik Iran die Vollmitgliedschaft zugesagt. Der formale Beitrittsprozess ist nach vorliegen-den Erkenntnissen noch nicht abgeschlossen. Seit ihrer Gründung im Jahr 2001 haben sich die Anzahl der Mitgliedstaaten sowie die Themenfelder der Organisation vergrößert. Die teilweise belasteten bilateralen Beziehungen zwischen einigen Mitgliedstaaten beeinträchtigen weiterhin die internationale Bedeutung der Shanghaier Organisation für Zu-sammenarbeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

57. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Daten darüber vor, wie sich die Höhe der gezahlten Maklercourtagen seit Inkrafttreten des „Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ am 23. Dezember 2020 absolut und relativ bis heute verändert hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 13. Mai 2022**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Daten darüber vor, wie sich die Höhe der gezahlten Maklercourtagen seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser am 23. Dezember 2020 bis heute verändert hat. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, die geänderten gesetzlichen Regelungen nach spätestens fünf Jahren zu evaluieren. In diesem Zusammenhang soll anhand der Marktentwicklung im Bereich der Makler auch festgestellt werden, wie sich die Vorschriften über die Verteilung der Maklerprovision auf die Höhe der üblichen Vergütung und die Nachvollziehbarkeit der Preisbildung ausgewirkt haben (Bundestagsdrucksache 19/15827, S. 18). Die Evaluierung soll auf der Grundlage von Wohnungsmarktrohdaten sowie einer Befragung der relevanten Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer (Käufer/-innen, Verkäufer/-innen und Makler/-innen) erfolgen.

58. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass Makler nach Inkrafttreten des „Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ Provisionszahlungen der Verkäufer an diese unter der Hand zurückzahlen, wie es in der ARD-Sendung „Plusminus“ vom 4. Mai 2022 (www.ardmediathek.de/video/plusminus/reform-der-maklerprovision-mogelpackung/daserste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRIL3Bs dXNtaW51cy82YjFjZjgzZS0yZDRmLTQ4YjAtODRhZC1mMTk3OGNkODNIOWM) dargelegt wurde, um so die Regelungen des Gesetzes zu unterlaufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 13. Mai 2022

Der Bundesregierung liegen keine über die ARD-Sendung „Plusminus“ vom 4. Mai 2022 hinausgehenden Informationen darüber vor, dass Maklerinnen und Makler nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser Provisionszahlungen der Verkäuferinnen und Verkäufer an diese unter der Hand zurückzahlen. Zum neuen Provisionsrecht ist der Bundesregierung auch erst eine gerichtliche Entscheidung bekannt geworden, die jedoch eine wettbewerbsrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand hatte (Fischer: Die Entwicklung des Maklerrechts im zweiten Halbjahr 2021, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 1212 fortfolgende, Randnummer 20 mit Verweis auf Landgericht Hildesheim Urteil vom 30. November 2021 – 11 O 9/21, GRUR-RS 2021, 46156).

Die Bundesregierung beabsichtigt, die geänderten Vorschriften nach spätestens fünf Jahren zu evaluieren. Dabei soll überprüft werden, ob die mit der Neuregelung verfolgten Ziele erreicht wurden und welche Nebenfolgen gegebenenfalls eingetreten sind. Insbesondere soll anhand der tatsächlichen Entwicklung des Marktes für Wohnungen und Einfamilienhäuser überprüft werden, ob auf Käufer dieser Immobilien weiterhin Maklerkosten abgewälzt werden, die vorrangig im Interesse des Verkäufers oder der Verkäuferin entstanden sind (Bundestagsdrucksache 19/15827, S. 18). Sollte sich in diesem Zusammenhang zeigen, dass sich Umgehungspraktiken am Markt etabliert haben, muss gegebenenfalls ein Nachjustieren der entsprechenden gesetzlichen Regelungen geprüft werden.

59. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie viele bisherige Planstellen aus dem Bundesministerium der Justiz, anderen Bundesministerien oder dem Bundeskanzleramt (bitte unter Angabe der jeweiligen Abteilung) werden in die neue Abteilung D „Bessere Rechtsetzung; Digitale Gesellschaft und Innovation“ im Bundesministerium der Justiz (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/Organisationsplan/Organisationsplan_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=169) überführt, und wie viele neue Planstellen sind für diese neue Abteilung im Bundesministerium der Justiz vorgesehen (jeweils Auflistung nach Organisationseinheiten oder Referaten und Laufbahngruppen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Mai 2022

In der neuen Abteilung D „Bessere Rechtsetzung; Digitale Gesellschaft und Innovation“ im Bundesministerium der Justiz sind neben der Abteilungsleitung mit zwei Unterabteilungen neun Referate mit insgesamt 28,0 Dienstposten im höheren Dienst, 8,0 Dienstposten im gehobenen Dienst und 4,5 Dienstposten im mittleren Dienst eingerichtet.

Für die Abteilungsleitung D und die Unterabteilungsleitung D A nebst der Dienstposten für die Vorzimmer werden im Personalhaushalt des Bundesministeriums der Justiz bereits vorhandene Planstellen/Stellen verwendet. Für die Unterabteilungsleitung D B nebst Vorzimmer wurden Dienstposten aus der bisherigen Unterabteilung R C nach Abteilung D überführt.

Das Referat D A 2 „Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau“ bildet sich aus den durch Verwaltungsvereinbarung vom Bundeskanzleramt (Referat 613) übertragenen 5,0 Planstellen/Stellen des höheren Dienstes und 2,0 Planstellen/Stellen des mittleren Dienstes.

Das Referat D B 2 „Datensouveränität; Open Data-Koordination; Datenlabor“ ist neu eingerichtet und wird mit 2,0 Planstellen/Stellen des höheren Dienstes und 1,0 Planstelle/Stelle des gehobenen Dienstes aus dem Personalhaushalt des Bundesministeriums der Justiz besetzt.

Alle weiteren Referate wurden aus den Abteilungen Z, R, IV und V des Bundesministeriums der Justiz in die neue Abteilung D mit den bereits vorhandenen Dienstposten nebst Planstellen/Stellen überführt.

60. Abgeordneter
Dr. Christian Wirth
(AfD)
- Um welche Chemikalie handelt es sich, die bei den Hausdurchsuchungen bei rechten Gruppierungen am 6. April 2022 sichergestellt wurde und das Potential hat, gemeinsam mit weiteren, nicht gefundenen, Chemikalien zu einem Sprengstoff weiterverarbeitet zu werden (www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-06-04-2022.html?nn=478184)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Mai 2022

Die Ermittlungen in den Verfahren, die zu den Hausdurchsuchungen am 6. April 2022 geführt haben, dauern an. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft im Sinne der Fragestellung erteilt werden kann.

61. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Welche Kaliber haben die Waffen, welche bei den bundesweit erfolgten Durchsuchungen rechter Gruppierungen am 6. April 2022 sichergestellt wurden (www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-06-04-2022.html?nn=478184)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 11. Mai 2022

Die Ermittlungen in den Verfahren, die zu den Hausdurchsuchungen am 6. April 2022 geführt haben, dauern an. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft im Sinne der Fragestellung erteilt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

62. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.) An wie viele Rentnerinnen und Rentner wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bereits die Grundrente ausgezahlt (bitte bundesweit und für jedes ostdeutsche Bundesland angeben), und wie hoch sind die aktuellen durchschnittlichen Bestandsrenten und Neurenten (Zahlbetrag – aufgeschlüsselt nach 1. Bundesgebiet Bestandsrente, 2. Bundesgebiet Neurente, 3. Bundesgebiet Bestandsrente Männer, 4. Bundesgebiet Neurente Männer, 5. Bundesgebiet Bestandsrente Frauen, 6. Bundesgebiet Neurente Frauen, 7. Neue Länder Bestandsrente, 8. Neue Länder Neurente, 9. Neue Länder Bestandsrente Männer, 10. Neue Länder Neurente Männer, 11. Neue Länder Bestandsrente Frauen, 12. Neue Länder Neurente Frauen, 13. Alte Länder Bestandsrente, 14. Alte Länder Neurente, 15. Alte Länder Bestandsrente Männer, 16. Alte Bestandsrente Frauen, 17. Alte Neurente Männer, 18. Alte Neurente Frauen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Mai 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen Angaben zu der Anzahl der Begünstigten und zu den Leistungshöhen in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung noch nicht vor. Mit ersten Ergebnissen für das Jahr 2021 ist im Sommer 2022 zu rechnen. Für aussagekräftige Zahlen wird die vollständige Überprüfung des Rentenbestands bis Ende 2022 abzuwarten sein. Die entsprechende Statistik wird voraussichtlich Mitte 2023 vorliegen.

63. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die Erfahrungen in der Corona-Pandemie hinsichtlich der vermehrten Nutzung des Homeoffice zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf Einsparungspotentiale im Energiebereich (www.bidt.digital/studie-zum-einsparpotenzial-von-co2-durch-homeoffice/), und wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund positiver Erfahrungen in Betrieben (www.handelsblatt.com/karriere/pandemie-homeoffice-jeder-fuernte-betrieb-sieht-hoehere-produktivitaet/27859842.html) ein Recht auf Homeoffice auch für den öffentlichen Dienst vorantreiben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Mai 2022**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt seit Februar 2021 repräsentative Querschnittserhebungen zur Arbeitssituation und zum Belastungsempfinden der abhängig Beschäftigten in Deutschland vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie durch.

Zusammenfassende Ergebnisse für das Jahr 2021 sind in folgendem Forschungsbericht zusammengefasst: Arbeitssituation und Belastungsempfinden von abhängig Beschäftigten im von der Corona-Pandemie geprägten Jahr 2021 – Endbericht –, abrufbar unter: www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Forschungsberichte/fb-570-10-arbeitssituation-belastungsempfinden-corona-pandemie-jahr-2021.html.

Die dargestellten Befunde basieren auf repräsentativen Querschnittserhebungen, die von Februar bis September 2021 durchgeführt wurden. Dies erlaubt eine Darstellung zeitlicher Veränderungen wichtiger Arbeitsmarkt- und Belastungskennziffern vor dem Hintergrund eines dynamischen Pandemieverlaufs. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Verbreitung von Homeoffice, die Verbreitung von Corona-Tests, der Fortschritt der Corona-Schutzimpfungen bei den Beschäftigten, das von den Beschäftigten empfundene Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz, ihre Bewertung der Arbeitsschutzmaßnahmen sowie ihr Belastungsempfinden und ihre allgemeine Lebenszufriedenheit. Eine letzte Befragung wird im Mai 2022 stattfinden. Darüber hinaus ist keine Evaluation des BMAS zu Einsparungspotentialen im Energiebereich durch Homeoffice vorgesehen.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die laufende Legislaturperiode wurde vereinbart, dass Beschäftigte in geeigneten Tätigkeiten einen Erörterungsanspruch über mobiles

Arbeiten und Homeoffice erhalten sollen. Arbeitgeber sollen dem Wunsch der Beschäftigten nur dann widersprechen können, wenn betriebliche Belange entgegenstehen. Das soll heißen, dass eine Ablehnung nicht sachfremd oder willkürlich sein darf. Für abweichende tarifvertragliche und betriebliche Regelungen soll Raum bleiben müssen.

Sonderregelungen bezüglich eines Rechts auf Homeoffice für den öffentlichen Dienst wurden im Koalitionsvertrag nicht vereinbart. Allerdings hat das Bundesministerium des Inneren und für Heimat mit den Gewerkschaften in einer Tarifeinigung über mobile Arbeitsformen für den Tarifbereich vereinbart, dass, soweit in einer Dienststelle Formen des mobilen Arbeitens zur Anwendung kommen, die Ausgestaltung durch Dienstvereinbarung zu regeln ist. Im Übrigen bleibt es den Ressorts unbenommen, im Rahmen ihrer Personalhoheit für alle ihre Beschäftigten mit den jeweiligen Personalvertretungen, entsprechende Dienstvereinbarungen abzuschließen.

64. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU) Bis wann plant die Bundesregierung, die Entfristung der Westbalkanregelung umzusetzen, und mit wie vielen zusätzlichen Fachkräften rechnet die Bundesregierung bei der Umsetzung dieses Vorhabens?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Mai 2022

Die sogenannte Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung) ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. Die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Entfristung wird mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorgenommen werden.

Es ist nicht möglich, die Anzahl der über die Westbalkanregelung einreisenden Fachkräfte vorherzusagen, da sie keine anerkannte Qualifizierung erfordert. Aus der „Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien“, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt hat, ist bekannt, dass 58 Prozent der Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten für Tätigkeiten eingesetzt werden, in denen üblicherweise Fachkräfte, Spezialistinnen und Spezialisten oder Expertinnen und Experten beschäftigt sind.

65. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in welchen infolge der neuesten Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation vor dem Hintergrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine deutsche Renten an die Empfängerinnen und Empfänger (u. a. auch deutsche Staatsangehörige) mit Wohnsitz in Russland, die für die Rentenüberweisungen Kontos bei nichtsanktionierten russischen Banken nutzen, und russische Renten an Empfängerinnen und Empfänger mit Wohnsitz in Deutschland, nicht zugestellt werden konnten, und falls ja, welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, damit diese Renten ihre Empfängerinnen und Empfänger erreichen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 13. Mai 2022**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht im Hinblick auf die Rentenzahlungen nach Russland in engem Austausch mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service der Deutschen Post AG. Nach Angaben des Renten Service liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, dass deutsche Renten an Empfängerinnen und Empfänger (u. a. auch deutsche Staatsangehörige) mit Wohnsitz in Russland, die für die Rentenüberweisungen Konten bei nicht sanktionierten russischen Banken nutzen, nicht zugestellt werden können.

Hinsichtlich der Zahlung russischer Renten an Empfängerinnen und Empfänger mit Wohnsitz in Deutschland ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt, dass es aufgrund des Ausschlusses russischer Banken aus dem SWIFT-Zahlungssystem infolge des Krieges in der Ukraine zu Problemen bei der Realisierung von russischen Rentenansprüchen für in Deutschland lebende Menschen kommen kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat rechtlich keine Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass die in Russland zuständigen Stellen eine Auszahlung russischer Renten auf Konten anderer (nicht sanktionierter) Banken vornehmen.

Sollte der fehlende Rentenzufluss im Einzelfall Hilfebedürftigkeit auslösen, haben die Bezieherinnen und Bezieher russischer Altersrenten in der Regel einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Länder und kommunalen Spitzenverbände für die Grundsicherung bereits am 4. März 2022 diesbezüglich angeschrieben und auf eine pragmatische und wohlwollende Handhabung im Einzelfall hingewirkt.

66. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie hat sich der Niedriglohnsektor in den Jahren 2010 bis 2021 entwickelt (in Tausend Beschäftigten pro Jahr), und wie hat sich der Durchschnittslohn in der selben Zeit entwickelt (passend zu den obigen Zahlen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Mai 2022

Die Niedriglohnschwelle und der Anteil der Beschäftigten mit einem Bruttostundenlohn unterhalb dieses Schwellenwertes (Niedriglohnquote) sind statistische Verteilungskennziffern für die Lohnspreizung. Ihre Höhe hängt u. a. von der Definition des zugrundeliegenden Erwerbseinkommens, der Arbeitszeit und der verwendeten Datenquelle ab. Berechnungen zur Niedriglohnquote richten sich üblicherweise nach einer Konvention der OECD, die einen Niedriglohn als einen Bruttolohn definiert, der unterhalb von zwei Dritteln des mittleren Bruttolohns (Median) liegt.

Amtliche Daten zur Anzahl der Beschäftigten im so definierten Niedriglohnsektor stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der Verdienststatistiken zur Verfügung. Vergleichbare Ergebnisse liegen für die Erhebungsjahre 2014, 2018 und 2021 vor. Die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste für diese Jahre wird mit dem Nominallohnindex dargestellt.

Die entsprechenden Werte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl der Beschäftigten im Niedriglohnsektor in 1 000 ¹	Nominallohnindex (2015=100) ²
2014	7 645	97,4
2018	8 038	108,1
2021	7 792	113,5

¹ Angaben beziehen sich jeweils auf den Berichtsmonat April

² Der Nominallohnindex gibt die Veränderung des Bruttomonatsverdienstes inkl. Sonderzahlungen von vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wieder. Die Veränderung vom Jahr 2018 zum 2014 in Prozent ist wie folgt zu berechnen: $(108,1-97,4)/97,4 * 100 = 11,0 \%$

Datenquellen:

2014 und 2018: Verdienststrukturerhebung

2021: Verdiensterhebung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

67. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.) Inwiefern ist der Bundesregierung die in einem Interview des Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frank Bsirske geschilderte Feststellung einer Arbeitsgruppe der Job-Center-Leitung in Nordrhein-Westfalen, dass der Hartz-IV-Satz nicht mehr existenzsichernd sei und deshalb nach Lage der Rechtsprechung eigentlich eine unterjährige Anpassung des Regelsatzes noch vor der turnusmäßigen Anpassung zum Jahreswechsel erfolgen muss (vgl. Neues Deutschland vom 19. April 2022), bekannt, und hat die Bundesregierung die Absicht eine unterjährige Anpassung des Regelsatzes vorzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Mai 2022**

Die Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Energiepreise ist der Bundesregierung bekannt. Mit den zwei Entlastungspaketen hat die Bundesregierung bereits ausgleichende Unterstützungsmaßnahmen ergriffen.

Insbesondere mit der Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 200 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherung für den Monat Juli 2022, die im Wesentlichen auf den pauschalen Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht der Preisentwicklung zielen, wird eine mittelbare Erhöhung der Regelbedarfe als finanzieller Ausgleich bewirkt. Die nächste turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe erfolgt zum 1. Januar 2023. Erst dann werden die relevanten Datensätze vorliegen. In der nächsten Fortschreibung der Regelsätze werden dann sowohl die Preissteigerungen im zweiten Halbjahr 2021, die Preissteigerungen im ersten Halbjahr 2022 als auch die positive Lohnentwicklung bei der Regelbedarfsstufenfortschreibung voll berücksichtigt sein.

Neben der Einmalzahlung enthalten die Entlastungspakete weitere Maßnahmen, von denen auch die Leistungsberechtigten der sozialen Mindestsicherung profitieren. Insbesondere sei auf den Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucher und das 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personenverkehr verwiesen.

Ferner erhalten Kinder, die Leistungen aus den Mindestsicherungssystemen erhalten oder für die Kindergeld gezahlt wird, ab Juli 2022 einen Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro sowie einmalig 100 Euro.

Weitere Maßnahmen zur Entlastung werden fortlaufend vor dem Hintergrund der jeweiligen Entwicklungen geprüft.

68. Abgeordneter **Sören Pellmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienen derzeit zu wenig, um nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Rente oberhalb der Grundsicherung (bzw. der Grundrente) im Alter zu erhalten (bitte gesamt und für alle ostdeutschen Bundesländer aufschlüsseln), und wie viele Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 45 Versicherungsjahren erhalten aktuell eine Rente von unter 1 000 Euro Zahlbetrag (bitte gesamt und für alle ostdeutschen Bundesländer aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Mai 2022**

Der durchschnittliche Bruttobedarf der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter am Ende des Jahres 2020 lag in Deutschland bei 833 Euro/Monat, in Brandenburg bei 784 Euro/Monat, in Mecklenburg-Vorpommern bei 772 Euro/Monat, in Sachsen bei 747 Euro/Monat, in Sachsen-Anhalt bei 750 Euro/Monat und in Thüringen bei 760 Euro/Monat.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, wie viele Vollzeitbeschäftigte, nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, im Jahr 2020 ein Jahresentgelt erzielten, mit dem sich rechnerisch nach 45 Jahren eine Nettorente unterhalb der genannten Bruttobedarfe ergibt. Zum methodischen Hintergrund der Auswertung verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung sowie auf ihre Antwort zu Frage 4 und 5 der Kleinen Anfrage „Altersabsicherung und Rentenanwartschaften von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland“ vom 11. Mai 2021 (Bundestagsdrucksache 19/29579). Diese Betrachtung vernachlässigt allerdings die steuerlich bezuschusste private Altersvorsorge, mit der eine höhere Gesamtversorgung erzielt werden kann.

Aufgrund der zum 1. Januar 2021 eingeführten Grundrente und unter den vorgegebenen Annahmen (45 Jahre Vollzeitbeschäftigung) ist davon auszugehen, dass die Nettorente bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Grundrentenzuschlag (ohne Einkommensprüfung nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) immer oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs von Empfängerinnen und Empfängern der Grundsicherung im Alter liegen wird. Daten zum Jahresentgelt für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit einem Entgelt unterhalb des rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Rente oberhalb der Grundsicherung

Deutschland und Länder Ost (Arbeitsort)

Stichtag 31. Dezember 2020

Region	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Entgeltangaben insgesamt	Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Rente oberhalb der Grundsicherung ¹
Deutschland	21.452.043	2.545.467
darunter		
Brandenburg	530.844	92.394
Mecklenburg-Vorpommern	358.618	63.256
Sachsen	1.004.622	141.827
Sachsen-Anhalt	501.086	68.080
Thüringen	518.695	86.150

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹ Die maßgebenden Jahresentgelte für das Jahr 2020 sind:

Deutschland - 23.800 Euro, Brandenburg - 23.047 Euro, Mecklenburg-Vorpommern - 22.694 Euro, Sachsen - 21.959 Euro, Sachsen-Anhalt - 22.048 Euro und Thüringen - 22.342 Euro.

Die Zahl der Renten in der erbetenen Differenzierung für 45 Versicherungsjahre kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden. Daten für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren* mit einem Rentenzahlbetrag von unter 1.000 Euro/Monat und über 1.000 Euro/Monat Zahlungen ins Inland, Rentenbestand am 31. Dezember 2020

Wohnort	Anzahl der Renten mit einem Rentenzahlbetrag von unter 1.000 EUR/Monat	Anzahl der Renten mit einem Rentenzahlbetrag von 1.000 EUR/Monat und mehr
Deutschland	593.075	3.796.659
darunter		
Brandenburg	40.985	195.585
Mecklenburg-Vorpommern	28.892	115.044
Sachsen	88.156	356.360
Sachsen-Anhalt	46.506	186.668
Thüringen	43.104	181.656

* Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach SGB VI

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Allein aus der Höhe einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geschlossen werden, da u. a. weitere (Alters-) Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

Dies bestätigt auch der Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/24926), der aufzeigt, dass geringe Renten der gesetzlichen Rentenversicherung viel häufiger in Haushalten mit hohem Einkommen vorkommen. Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenzahlbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenzahlbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

69. Abgeordneter
**Dr. Reinhard
Brandl**
(CDU/CSU)
- Wann hat das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen des Prozesses der Beschaffung eines Schweren Transporthubschraubers für die beiden im Wettbewerb befindlichen Modelle der jeweiligen Anbieter Boeing und Sikorsky sogenannte „Letter of Request“ im Rahmen des FMS-Programms der USA – und dementsprechend zur Aushandlung eines verbindlichen Angebots für beide Produkte und die damit zusammenhängenden gewünschten Leistungen – gestellt, und was sind die Kriterien und Hintergründe, die die Bundesministerin der Verteidigung in der Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 27. April 2022 mit Blick auf die anstehende Produktauswahl zu der Aussage bewogen haben, es werde eine Entscheidung im Mai 2022 geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 11. Mai 2022**

Unter der Maßgabe eines bruchfreien Übergangs vom derzeit in der Bundeswehr genutzten Transporthubschrauber CH-53G auf den Schweren Transporthubschrauber (STH) bis zum Jahr 2030 ist eine zeitnahe Ablösung der CH-53G dringlich.

Von der US-Regierung liegen inzwischen hinreichend detaillierte und aktualisierte Daten zu den Hubschraubermustern CH-53K und CH-47F vor. Diese bilden u. a. die Grundlage für die beabsichtigte Festlegung auf eines der Muster. Hierauf hat sich die Bundesministerin der Verteidigung in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 27. April 2022 bezogen. Im nächsten Schritt soll für dieses Muster eine Angebotsabfrage mittels Letter of Request im Foreign-Military-Sales-Programm der USA gestellt werden, um konkrete Verhandlungen mit der US-Seite aufzunehmen.

70. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstanden der Bundeswehr seit 2005 für ungenutzte Software (vgl. Bemerkung des Bundesrechnungshofes vom 5. April 2022 www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2021-ergaenzungsband/einzelplanbezogen-e-pruefungsergebnisse/bundesministerium-der-verteidigung/2021-50; bitte in der Antwort tabellarisch für jede Software folgende Informationen angeben: Anbieter, Zeitpunkt der Beschaffung, Beschaffungsgrund und Kosten, bitte nach Kosten während der Nutzung und Kosten während der Nichtnutzung differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. Mai 2022**

Software mit den dazugehörigen Nutzungsrechten und Softwarepflegevereinbarungen wird in der Bundeswehr nur dann beschafft, wenn ein entsprechender Bedarf erkannt, hinreichend beschrieben und bestätigt sowie die beabsichtigte Bedarfsdeckung als wirtschaftlich bewertet und mit Haushaltsmitteln hinterlegt wurde. Eine Überprüfung im Hinblick auf die Nutzung der Software-Lizenzen ist nur dann vorgesehen, wenn beispielsweise eine Vertragsverlängerung (Miete, Wartung, etc.) erforderlich ist. Somit liegt eine Datenbasis hinsichtlich ungenutzter Software und deren Kosten in der Bundeswehr seit 2005 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nicht vor. Die erbetene Übersicht kann daher nicht übersandt werden.

Sofern Software-Lizenzen, beispielsweise bei Arbeitsplätzen, temporär nicht genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Dienstposten vakant sind oder die Einrichtung neuer Dienststellen, Dienstposten oder Tätigkeiten nicht gemäß den Planungen oder Prognosen umgesetzt werden konnte.

Um zukünftig mehr Transparenz über etwaige Abweichungen zwischen den Planungen bzw. Prognosen zu beschaffender Software-Lizenzen und der tatsächlichen Situation zu erhalten, ist die Entwicklung eines zentralen Lizenzmanagement-Services für den Geschäftsbereich BMVg beauftragt. Infolge dessen können z. B. Abrechnungsmodelle mit Software-Herstellern vereinbart werden, um schneller und genauer auf Abweichungen zwischen realem Bedarf und ursprünglichen Planungen zu reagieren.

Zu dem im Ergänzungsband („Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“) des Bundesrechnungshofs vom 5. April 2022 dargestellten Fall bzgl. etwaiger Ausgaben in der Bundeswehr von mehr als 50 Mio. Euro seit 2006 aufgrund ungenutzter Software wird auf die diesbezüglichen Unterlagen für den Prüfungsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen.

71. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten (Anreise, Übernachtung, Personenschutz) von der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht zu ihrem am 1. Mai 2022 stattgefundenem Treffen mit Soldatinnen und Soldaten in Eckernförde, gemeinsam mit SPD-Politikern aus Schleswig-Holstein, darunter der SPD-Spitzenkandidat (www.instagram.com/p/CdB2kcitDzG/?igshid=YmMyMTA2M2Y=) – das laut dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) „weder durch das BMVg noch durch die Bundeswehr organisiert oder durchgeführt“ (www.businessinsider.de/politik/deutschland/bundeswehr-fuehrwahlkampf-missbraucht-neuer-aerger-fuehr-verteidigungsministerin-lambrecht-wegen-instagram-foto/) wurde – finanziert, und wurden zu diesem genau eine Woche vor der Landtagswahl in Schleswig-Holstein stattgefundenem Termin – insbesondere vor dem Hintergrund des sich aus einschlägigen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 44 sowie BVerfGE 63) ergebenden Gebots der äußersten Zurückhaltung von Regierungen vor Wahlen – auch Politiker der anderen im Landtag Schleswig-Holsteins vertretenen Parteien eingeladen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Mai 2022

Die Bundesministerin Christine Lambrecht hat am 2. Mai 2022 drei Truppenbesuche in Eckernförde, Wunstorf und Hannover durchgeführt. Hierfür ist sie am Vorabend dienstlich nach Eckernförde angereist. Das fragegegenständliche Treffen am 1. Mai 2022 hatte keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

72. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)

Wie kann Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung das Sondervermögen der Bundeswehr (www.nzz.ch/meinung/100-milliarden-sondervermoegen-fuehr-die-bundeswehr-reichen-nicht-ld.1681450) ausschließlich für den Verwendungszweck der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr einsetzen, ohne den bis zum Jahr 2026 eingefrorenen Wehretat berechenbar und zweckmäßig zu erhöhen und somit die 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes – „Nato-Quote“ – erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Mai 2022

Der Entwurf für eine Änderung des Grundgesetzes als auch die Gesetzesentwürfe zum Sondervermögen Bundeswehr sowie zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Dem Ergebnis der Beratungen lässt sich nicht vorgreifen.

Der Haushalt 2023 sowie der Finanzplan bis 2026 befinden sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Auch deren Ergebnis lässt sich nicht vorgreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

73. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Erfasst die Bundesregierung Sabotageaktionen an landwirtschaftlichen Betrieben (www.agrarheute.com/land-leben/landwirt-sauer-sabotage-wiederholt-weidezaunstrom-abgestellt-593256)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Mai 2022

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erfasst keine Sabotageaktionen an landwirtschaftlichen Betrieben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

74. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Ist es korrekt, dass der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach sich unter anderem in der unten aufgeführten Angelegenheit mit einem Brief an die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas gewandt hat, und wenn ja, auf welcher konkreten Grundlage kommt der Bundesgesundheitsminister zu der Einschätzung, dass – unter Verweis auf einen angeblichen Willen des Sachverständigenrats selbst – der Sachverständigenrat „nicht vor Sommer 2023 in ausreichender Qualität und Tiefe“ seinem Auftrag der Evaluierung der Corona-Maßnahmen nachkommen könne (www.welt.de/politik/deutschland/plus238473015/Corona-Sollte-Lauterbach-Unwahrheit-gesagt-haben-waere-das-ernster-Vorgang.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Mai 2022**

In einem Schreiben vom 25. April 2022 hat der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas über den Stand der Evaluation des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gemäß § 5 Absatz 9 IfSG durch die dafür eingesetzte, unabhängige Sachverständigenkommission informiert.

Die in diesem Schreiben getroffene Aussage, dass die Fragestellung nach der Wirksamkeit spezifischer Maßnahmen der Pandemiebekämpfung nach derzeitigem Stand nicht vor Sommer 2023 in ausreichender Qualität und Tiefe bearbeitet werden könne, gründet auf eine entsprechende Einschätzung von Mitgliedern der Sachverständigenkommission, die diese dem Bundesgesundheitsminister in einem Gespräch am 25. März 2022 mitgeteilt haben.

75. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Verfügen die Bundesregierung oder deren Institute über Statistiken zu COVID-19-Impfstoffen hinsichtlich der Impfnebenwirkungen bei geimpften Personen, insbesondere Todesfälle, schwere und leichte Nebenwirkungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 12. Mai 2022**

In Deutschland ist das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) als Bundesoberbehörde gemäß § 62 des Arzneimittelgesetzes für die Erfassung von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen von Impfstoffen und Impfkomplicationen sowie deren Auswertung zuständig. In dem Zusammenhang werden auch statistische Auswertungen vorgenommen.

Das PEI informiert die Öffentlichkeit in regelmäßigen Sicherheitsberichten über die Auswertungen (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html). Danach besteht kein Risikosignal für eine erhöhte Sterblichkeit nach COVID-19-Impfung.

Weltweit gibt es inzwischen Erfahrungen mit sehr vielen Impfungen in sehr unterschiedlichen Gesundheitssystemen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass neue Risikosignale unentdeckt bleiben würden.

76. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bereits, und welche neuen Maßnahmen plant sie auf dem Gebiet der Aufklärung und Prävention des Drogen- und Suchtmittelmissbrauchs, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie im Hinblick auf die geplante Legalisierung von Cannabis (bitte Maßnahmen mit den jeweils verausgabten oder künftig vorgesehenen finanziellen Mitteln angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 13. Mai 2022

Träger der Präventionsangebote des Bundes im Drogen- und Suchtbereich ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bei Kapitel 1503 Titel 531 03 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2022 sieht für das laufende Jahr Haushaltsmittel in Höhe von 9.214.000 Euro vor. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Suchtprävention im Kindesalter

Die Suchtprävention im Kindesalter verfolgt einen universell-präventiven Ansatz und setzt auf die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern im Alter von vier bis zwölf Jahren (Print, Online und personalkommunikative Maßnahmen), um Suchtverhalten suchstoffübergreifend vorzubeugen. Dazu gehört auch die Förderung des Programms „Klasse 2000“, ein Unterrichtsprogramm zur Förderung der Gesundheits- und Lebenskompetenzen im Grundschulalter, bei dem Lehrkräfte evaluierte Materialien für den Unterricht erhalten. Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Mitmach-Initiative „Kinder stark machen“. Sie richtet sich an alle Erwachsenen, die Verantwortung für Kinder tragen: Eltern, Erzieherinnen/Erzieher, Lehrkräfte, Trainerinnen/Trainer. In Kooperation mit den Breitensportverbänden (Deutsche Olympische Sportbund, Deutsche Sportjugend, Deutscher Fußball-Bund, Deutscher Turner-Bund/Deutsche Turnerjugend, Deutscher Handballbund und Deutsche Jugendkraft-Sportverband) wird ein Schulungsangebot für Trainer und Trainerinnen sowie Aktionsboxen für Veranstaltungen angeboten, in Zusammenarbeit mit lokalen Präventionsstellen erreicht das „Kinder stark machen“-Erlebnisland bundesweit Eltern auf Familien- und Sportveranstaltungen. Auch dieses Projekt verfolgt einen suchstoffübergreifenden Ansatz.

Mittelansatz 2022: 1.450.000 Euro

2. Rauchfrei für Kinder und Jugendliche

Um die jugendliche Bevölkerung über die negativen Folgen des Rauchens und des Passivrauchens zu informieren, werden evidenzbasierte Gesundheitsinformationen entwickelt und über adäquate Informationsformate (vor allem Online und Print) zielgruppenspezifisch zur Verfügung gestellt. Es wird über Möglichkeiten des Rauchstopps informiert und Unterstützung beim Rauchstopp wird bereitgestellt. Durch diese Angebote wird im Rahmen eines Policy Mix, der aus einer Kombination von Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention besteht, zur nachhaltigen Reduktion des Tabakkonsums in der Bevölkerung beigetragen.

Mittelansatz 2022: 800.000 Euro

3. Rauchfrei für Erwachsene

Um die erwachsene Bevölkerung über die negativen Folgen des Rauchens und des Passivrauchens zu informieren werden evidenzbasierte Gesundheitsinformationen entwickelt und über adäquate Informationsformate (vor allem Online und Print) zielgruppenspezifisch zur Verfügung gestellt. Es wird über Möglichkeiten des Rauchstopps informiert und Unterstützung beim Rauchstopp wird u.a. durch die kostenfreie Telefonberatung zur Rauchentwöhnung angeboten. Durch diese Angebote wird

im Rahmen eines „Policy Mix“ zur nachhaltigen Reduktion des Tabakkonsums in der Bevölkerung beigetragen.

Mittelansatz 2022: 1.650.000 Euro

4. Alkoholprävention für Jugendliche

Um den aktuell rückläufigen Alkoholkonsumtrend bei den 12- bis 16-jährigen Kindern und Jugendlichen zu stärken, legt die BZgA einen Fokus auf das Hinauszögern des Einstiegs in den Alkoholkonsum und regt zu einem kritisch-distanzierten Alkoholkonsum an. Alkoholkritische Einstellungs- und Verhaltensweisen der Zielgruppe werden bestärkt und mit Hilfe positiver Verhaltensangebote wird eine ressourcen- und kompetenzorientierte Strategie verfolgt. Als attraktive Alternative zum Alkoholkonsum in der Freizeit bietet die BZgA im Rahmen der Voll Powerschultour in verschiedenen lebenskompetenzfördernden Workshops aus den Bereichen Sport, Musik und Theater zielgruppenaffine Verhaltensmöglichkeiten an.

Mittelansatz 2022: 605.000 Euro

5. Alkoholprävention für Jugendliche

Die Jugendkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit.“ (KdL) verfolgt das Ziel, einen verantwortlichen Umgang mit Alkohol unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 20 Jahre zu fördern und zu einer Senkung des riskanten Alkoholkonsums, insbesondere des Rauschtrinkens im Jugendalter beizutragen. Dafür entwickelt die BZgA evidenzbasierte Gesundheitsinformationen und stellt diese über adäquate Informationsformate (vor allem Online und Print) zielgruppenspezifisch zur Verfügung. Weitere Aktivitäten finden in den Lebenswelten Schule, Freizeit, Sport statt.

Mittelansatz 2022: 880.000 Euro

6. Alkoholprävention für die Zielgruppe Erwachsene

Um die Allgemeinbevölkerung ab 21 Jahre (u. a. Eltern, ältere Menschen), insbesondere Schwangere und ihr Umfeld, sowie Fachkräfte über Risiken des Alkoholkonsums zu informieren und um zu gesundheitsbewusstem Verhalten zu motivieren, entwickelt die BZgA evidenzbasierte Gesundheitsinformationen und stellt diese über adäquate Informationsformate (vor allem Online und Print) zielgruppenspezifisch zur Verfügung. Damit sollen der riskante Alkoholkonsum (hohe Durchschnittsmengen, Rauschtrinken, missbräuchlicher und abhängiger Konsum) sowie Fälle des Fetalen Alkoholsyndroms verringert werden, um einen bevölkerungsweiten Rückgang der alkoholbezogenen Schäden zu erreichen.

Mittelansatz 2022: 465.000 Euro

7. Prävention des Missbrauchs (illegaler) Drogen für die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Das Internetportal drugcom.de verfolgt schwerpunktmäßig einen selektivpräventiven Ansatz und hat zum Ziel, Substanzmissbrauch und -abhängigkeit zu verhindern sowie negative Folgen des Konsums zu reduzieren. Unter dem Motto „check yourself“ wird mit drugcom.de und dem online Ausstiegsprogramm „Quit the Shit“ die Absicht verfolgt, junge Menschen bei der Beendigung des Konsums zu unterstützen oder

zu einem risikoarmen Umgang mit psychoaktiven Substanzen zu motivieren. Cannabiskonsum ist eines der Schwerpunktthemen dieser Maßnahmen.

Mittelansatz 2022: 500.000 Euro

8. Prävention des Cannabiskonsums im Jugendalter

Die BZgA macht Angebote zur universellen Cannabisprävention im Jugendalter. Aufklärung über die gesundheitlichen und psychosozialen Risiken von Cannabis, die Förderung einer kritischen Einstellung, und die Stabilisierung des Nichtkonsums im Jugendalter sind die obersten Ziele, die vor allem durch den Ausbau von personalkommunikativen Maßnahmen und digitaler Informationsangebote, wie der Internetseite www.cannabispraevention.de, erreicht werden sollen. Zielgruppe sind vor allem jüngere, nichtkonsumierende Jugendliche, Eltern und Lehr- und Präventionsfachkräfte.

Mittelansatz 2022: 750.000 Euro

9. Prävention Exzessiver Mediennutzung

Die Kampagne „Ins Netz gehen“ verfolgt das Ziel, eine selbstreflektierte und verantwortungsvolle Mediennutzung (Videospiele, Internet/Social Media) bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren zu fördern. Nach dem Mehrebenenansatz finden Aktivitäten in der Lebenswelt Schule, in digitalen Settings sowie Maßnahmen der Massenkommunikation statt.

Mittelansatz 2022: 500.000 Euro

10. Glücksspielsuchtprävention

Ziel der Maßnahmen ist die Aufklärung der Gesamtbevölkerung und insbesondere die Risikozielgruppe der 16- bis 25-jährige Männer mit Migrationshintergrund und niedrigem Bildungsstand über die Risiken von Glücksspielsucht. Es wird ein kritischer und verantwortungsvoller Umgang mit Glücksspielen gefördert.

Mittelansatz 2022: 500.000 Euro

11. Substanzübergreifende Maßnahmen der Suchtprävention

Das Ziel der substanzübergreifenden Maßnahmen ist es, das Thema Suchtvorbeugung in der Öffentlichkeit zu verankern und alle relevanten Zielgruppen über suchtpreventive Inhalte zu informieren und zu suchtpreventiven Einstellungen und Verhaltensweisen zu befähigen. Darüber hinaus werden konkrete Hilfs- und Beratungsangebote bereitgestellt und für breite Bevölkerungsgruppen bekannt gemacht. Ergänzend zu den in den anderen Teilprogrammen zur Suchtprävention dargestellten Maßnahmen zur substanzunspezifischen und substanzspezifischen Prävention werden von der BZgA verschiedene, einander ergänzende substanzübergreifende Maßnahmen zur Suchtprävention durchgeführt.

Mittelansatz 2022: 264.000 Euro

12. Steigerung der Effektivität und Effizienz der Suchtprävention

Das Ziel, die Effektivität und Effizienz der Suchtprävention in Deutschland zu steigern, wird erreicht, indem Qualitätssicherungsverfahren und Evaluationsmethoden der Suchtprävention kontinuierlich weiterentwi-

ckelt, erprobt und angewendet werden. Außerdem fördert die BZgA die Qualitätsentwicklung in der Suchtprävention durch Maßnahmen der Fortbildung und Vernetzung von Fachkräften.

Mittelansatz 2022: 200.000 Euro

13. Reichweitenerhöhung der Suchtprävention

Ziel der Maßnahmen ist es, den Bekanntheitsgrad von Angeboten zur Suchtprävention bei relevanten Zielgruppen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu erhöhen. Dies erfolgt u.a. durch den kostenfreien Versand von Printmaterialien zur Suchtprävention.

Mittelansatz 2022: 650.000 Euro

Bei den Maßnahmen der BZgA handelt es sich um langfristig angelegte Kampagnen oder Programme, die jährlich aktualisiert und fortgeschrieben werden. Sie basieren auf stets aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und werden regelmäßig an diese angepasst. Gleichzeitig werden neue Schwerpunktsetzungen, wie z. B. der Ausbau der Cannabisprävention, aufgegriffen und mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die skizzierten Maßnahmen in vergleichbarer Größenordnung auch in den Folgejahren fortgesetzt werden. Im Hinblick auf die geplante kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften wird im Kontext des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden sein, welche zusätzlichen Präventionsangebote auf den Weg gebracht werden müssen.

77. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie hat sich die Höhe der tatsächlichen, monatlichen Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) für Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte die Höhe der monatlichen Kosten pro Person pro Jahr für die Jahre 2010 bis 2021, in Euro nach Jahr auflisten), und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung in den kommenden Jahren (bis Ende der Legislatur; vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 20/1579)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. Mai 2022

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen werden in den amtlichen Statistiken grundsätzlich nicht auf der Ebene von Mitgliedergruppen erfasst, sondern nach der Art der Leistung oder Gruppen von Leistungserbringern differenziert. Aus diesem Grund ist eine Auflistung der monatlichen bzw. auch jährlichen Ausgaben für die Bezieherinnen und Bezieher von ALG II nicht möglich. Mit Blick auf die in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 20/1579 dargestellten Beitragszahlungen des Bundes für Beziehende von ALG II an die gesetzliche Krankenversicherung sind im Koalitions-

vertrag höhere Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von ALG II aus Steuermitteln vorgesehen.

78. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU) Wie steht es um die geforderte Anhebung der oberen Altersgrenze im deutschen Mammographie-Screening-Programm, und was tut die Bundesregierung für eine zeitnahe Umsetzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. Mai 2022

Derzeit werden alle Frauen von 50 bis 69 Jahren alle zwei Jahre schriftlich zur Teilnahme am Mammographie-Screening eingeladen. Die Altersgrenzen des deutschen Mammographie-Screening-Programms orientieren sich an den damaligen „Europäischen Leitlinien zur Qualitätssicherung der Brustkrebsfrüherkennung und -diagnostik“ (2001, 3. Auflage/2006, 4. Auflage/2013, Supplements) sowie an der Empfehlung des Rates zur Krebsfrüherkennung von 2003 (2003/878/EC).

In den im Sommer 2019 veröffentlichten aktualisierten Europäischen Leitlinien zu Brustkrebs werden die bisherigen Altersgrenzen des Mammographie-Screenings (50 bis 69 Jahre) und das zweijährliche Untersuchungsintervall ausdrücklich bestätigt. Erstmals wird nun auch empfohlen, Frauen im Alter von 70 bis 74 Jahren in das Mammographie-Screening mit einem Untersuchungsintervall von drei Jahren einzubeziehen. Außerdem wird erstmals auch eine Einbeziehung der 45- bis 49-jährigen Frauen mit einem Untersuchungsintervall von zwei bis drei Jahren empfohlen.

Aufgrund des am 31. Dezember 2018 in Kraft getretenen Strahlenschutzgesetzes (§ 84 StrlSchG) dürfen Früherkennungsuntersuchungen, bei denen Röntgenstrahlung zur Anwendung kommt, nur durchgeführt werden, wenn dies durch eine Rechtsverordnung zugelassen wurde. Diese strahlenschutzrechtlichen Regelungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). In krankensicherungsrechtlicher Hinsicht liegt die Zuständigkeit beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

In der gültigen „Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung“ des BMUV vom 17. Dezember 2018 ist das Mammographie-Screening derzeit nur für Frauen von 50 bis 69 Jahren zugelassen. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat im Frühjahr 2021 mit der Begutachtung der Früherkennung von Brustkrebs mittels Röntgen-Mammographie bei Frauen von 70 bis 74 Jahren und älter begonnen und führt hierzu eine wissenschaftliche (Strahlen-)Risiko-Nutzen-Bewertung durch. Auf der Grundlage des im zweiten Halbjahr 2022 vorliegenden BfS-Gutachtens entscheidet das BMUV, inwieweit und unter welchen Bedingungen Mammographien zur Brustkrebsfrüherkennung bei Frauen ab 70 Jahren in einer Rechtsverordnung zugelassen werden.

Erst nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des BMUV wäre es gemäß § 25 Absatz 4a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Aufgabe des G-BA, eine entsprechende Anpassung seiner Richtlinien innerhalb von höchstens 18 Monaten zu beschließen, um künftig die Kosten-

übernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung für eine Mammographie zur Brustkrebsfrüherkennung bei Frauen über 70 Jahren zu ermöglichen.

Um das Verfahren zu beschleunigen, hat der G-BA bereits mit Beschluss vom 18. März 2021 ein Beratungsverfahren zur Überprüfung der Altersgrenzen im Mammographie-Screening eingeleitet und mit Beschluss vom 22. April 2021 das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissenstandes zur Überprüfung der Altersgrenzen im Mammographie-Screening beauftragt. Das IQWiG wird dem G-BA voraussichtlich im Juni 2022 seinen Abschlussbericht vorlegen und auch auf seiner Webseite veröffentlichen.

Die von der Europäischen Kommission für September 2022 angekündigte Veröffentlichung der derzeit in Überarbeitung befindlichen o. g. Empfehlung des Rates zur Krebsfrüherkennung von 2003 dürfte Einfluss auf die Ausrichtung der weiteren fachlichen Diskussion in Deutschland nehmen.

79. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)

Wie viele im Kalender des Ministerbüros nachzufolgende Gesprächstermine hatte der Bundesminister für Gesundheit, Dr. Karl Lauterbach, seit seiner Amtsübernahme (bitte einzeln nach Terminen mit seinen parlamentarischen und verbeamteten Staatssekretären, mit den Abteilungsleitern des Bundesministerium für Gesundheit – BMG –, mit den Unterabteilungsleitern des BMG, mit dem Bundeskanzler Olaf Scholz, mit dem Chef des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt, mit anderen Fachministern und -ministerinnen der Bundesregierung, mit dem Vorsitzenden der Fraktion der SPD, Dr. Rolf Mützenich, mit der jeweiligen Leitung der dem BMG nachgeordneten Bundesbehörden, mit Gesundheitsministern und -ministerinnen der Länder und mit Vertretern der überregionalen Presse, bitte nach Interviews, Hintergrundgespräche etc. aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Mai 2022**

Eine statistische Erfassung aller dienstlichen Kontakte des Bundesgesundheitsministers in der erfragten Differenzierung findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 65 auf Bundestagsdrucksache 20/1483 verwiesen.

80. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) darum ersuchen, ähnlich wie in anderen Verfahren der Nutzenbewertung, Herstellern im Rahmen des Antragsverfahrens nach Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) für sonstige Produkte zur Wundbehandlung eine verbindliche Art der Beratung über die vom G-BA geforderte Evidenz für eine Aufnahme in diese Anlage V der AM-RL des G-BA anzubieten, damit die Hersteller auch für sie kalkulierbare Studien aufsetzen können, und – falls die Bundesregierung eine solche Beratungspflicht des G-BA im Rahmen der Antragstellung nach Anlage V für nicht erforderlich hält – wie begründet sie das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Mai 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seinen Richtlinien die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Versorgung mit Verbandmitteln geschaffen und Abgrenzungskriterien zwischen Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung entwickelt. Eineindeutige Verbandmittel und Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften sind ohne Verfahren unmittelbar verordnungsfähig. Hersteller von sonstigen Produkten zur Wundbehandlung können beim G-BA Anträge zur Aufnahme ihrer Produkte in die Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie stellen. Der G-BA stellt in Anlage Va der Arzneimittel-Richtlinie entsprechende Produktgruppen zusammen. Die Verfahrensordnung des G-BA enthält Informationen über die allgemeinen Evidenzanforderungen.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) hat der Gesetzgeber in § 31 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Übergangsregelung zur Anwendung des G-BA-Beschlusses zur Abgrenzung von Verbandmitteln zu sonstigen Produkten zur Wundbehandlung festgelegt: Damit sind die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung auch ohne Aufnahme in die Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie bis zum 2. Dezember 2023 verordnungsfähig. Voraussetzung ist, dass es sich um Produkte handelt, die bereits vor dem Inkrafttreten des genannten Beschlusses am 2. Dezember 2020 zulasten der Krankenversicherung abgerechnet werden konnten. Dieser Zeitraum soll von den Herstellern dazu genutzt werden, sich an die geänderten sozialrechtlichen Regelungen anzupassen.

81. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Vorschläge aus der 7. Stellungnahme des ExpertInnenrats der Bundesregierung zu COVID-19 „Zur Notwendigkeit einer prioritären Berücksichtigung des Kindeswohls in der Pandemie“ (www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/corona-expertinnenrat-der-bundesregierung) ein, und welche konkreten Maßnahmen und Lösungsvorschläge (bitte detailliert aufschlüsseln) wurden seither von der Bundesregierung angegangen bzw. umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 12. Mai 2022**

Der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 spricht sich in seiner 7. Stellungnahme „Zur Notwendigkeit einer prioritären Berücksichtigung des Kindeswohls in der Pandemie“ für umfassende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie aus. Die Empfehlungen, die insgesamt von der Bundesregierung begrüßt werden, richten sich an eine Vielzahl an verantwortlichen Akteuren.

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu stärken und zu schützen – auch und gerade in Zeiten einer Pandemie – ist ein gemeinsames Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen wie auch vieler weiterer Akteure. Gemeinsames Ziel war und ist es, die Kinder und Jugendlichen vor einer COVID-19-Infektion zu schützen, die infektionsbedingten primären und sekundären Krankheitslasten bei Kindern und Jugendlichen soweit möglich zu reduzieren und gleichzeitig die mit der Pandemie verbundenen Belastungen zu vermindern und Maßnahmen zu initiieren, um die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Hierzu wurde eine Vielzahl an Aktivitäten und Unterstützungsangeboten auf allen Ebenen initiiert. Die nachfolgenden Ausführungen stellen beispielhaft einzelne Initiativen der Bundesregierung vor:

Empfehlung 4 der Stellungnahme des ExpertInnenrates adressiert die negativen Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen auf junge Menschen und stellt die Notwendigkeit kompensatorischer Maßnahmen heraus. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat unmittelbar mit dem ersten Lockdown verschiedene Unterstützungsangebote auf- und ausgebaut, damit junge Menschen sich Unterstützung holen können, wenn sie diese benötigen. Dazu gehören Beratungsangebote, die telefonisch oder digital arbeiten wie die Nummer gegen Kummer oder die „JugendNotmail“. Mit Kabinettsbeschluss vom 5. Mai 2022 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Höhe von 2 Mrd. Euro für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen, damit Kinder und Jugendliche Versäumtes aufholen und nachholen können. Das gilt nicht nur für den Lernstoff, sondern auch für ihr soziales Leben. Das BMFSFJ hat in diesem Rahmen mit rund einer Milliarde Euro Angebote geschaffen, die schnell bei Kindern, Jugendlichen und Familien ankommen – im Bereich der frühkindlichen Bildung, zusätzliche Sport-, Freizeit- und Ferienaktivitäten sowie Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Alltag.

Insgesamt trägt eine Vielzahl an niederschweligen Unterstützungs- und Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen dazu bei, die Menschen in der Pandemie-Situation zu unterstützen und ihre Unsicherheiten und Ängste abzubauen. Dazu gehören – neben den unmittelbaren staatlichen Unterstützungsleistungen in dieser Krise – unter anderem die psychosozialen Beratungsstellen und die psychiatrischen Krisendienste vor Ort sowie auch überregionale digitale und telefonische Informations- und Beratungsangebote. Auf Bundesebene hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ergänzend dazu das Online-Informationsangebot „Psychisch stabil bleiben“ eingerichtet (www.zusammengegencoronade/informieren/psychisch-stabil-bleiben/) und in diesem Rahmen auch ein Online-Angebot für Fachkräfte und pädagogisches Personal (Schule/Kindertagesstätte) zu den Themen psychische Gesundheit, Resilienz und Ressourcen, psychische Belastungen und psychische Störungen bei Kin-

dern und Jugendlichen aufgebaut. Bei stärkeren psychischen Belastungen oder Beeinträchtigungen steht das medizinische Versorgungssystem mit diversen Hilfen zur Verfügung. Seit Beginn der Pandemie wurden zahlreiche Sonderregelungen eingeführt, die Patientinnen und Patienten, die psychotherapeutische oder psychiatrische Unterstützung benötigen, die Inanspruchnahme dieser Leistungen erleichtern und die Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in der Coronakrise entlasten sollen. Beispielsweise wurden die Möglichkeiten erweitert, psychotherapeutische Behandlungen, aber auch sonstige ambulante psychiatrische Dienste, in Form von Telefon- oder Videosprechstunden durchzuführen.

Um die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen während der Pandemie im Blick zu behalten und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu initiieren hat die Bundesregierung im Juli 2021 unter gemeinsamem Vorsitz des BMG und des BMFSFJ zudem eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ eingerichtet. Diese hatte den Auftrag, zusammen mit weiteren Expertinnen und Experten konkrete Handlungsempfehlungen für möglichst kurzfristig umsetzbare Maßnahmen insbesondere in folgenden Themenbereichen zu identifizieren:

- Regelbetrieb von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie von Sport- und Bewegungsangeboten sicherstellen,
- Prävention und Gesundheitsförderung und
- frühe Identifizierung besonders belasteter Kinder und ihrer Familien und Unterstützung durch zielgerichtete und bedarfsorientierte Hilfe.

Am 15. September 2021 hat die IMA dem Bundeskabinett einen Abschlussbericht vorgelegt (siehe www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/3-quartal/abschlussbericht-auswirkungen-corona-kinder.html), in dem die detaillierten Maßnahmen und Lösungsvorschläge ersichtlich sind. Diese greifen auch viele der Themen, die der ExpertInnenrat in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2022 adressiert, auf. Dort wo nicht der Bund Adressat der Maßnahmenvorschläge ist, wurden diese an die hierfür federführend zuständigen Akteure – wie z. B. die Gesundheitsministerkonferenz der Länder, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband – mit der Bitte um Unterstützung und eigen initiative Umsetzung weitergeleitet. BMG und BMFSFJ planen in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt die IMA fortzuführen und weiter zu entwickeln. Es wird auch eine Übersicht über den Umsetzungsstand der im Bericht der IMA vom 15. September 2021 enthaltenen Maßnahmen erarbeitet werden.

Als eine wichtige Datengrundlage für die weitere inhaltliche Gestaltung und Schwerpunktsetzung der IMA hat das BMG die Studie „Kindergeundheit in Deutschland aktuell“ („KIDA-Studie“) am Robert Koch-Institut (RKI) initiiert. Mit der bis Ende Mai 2023 laufenden Studie werden aktuelle Informationen zur körperlichen und psychischen Gesundheit sowie Belastungen von Kindern und Jugendlichen nach über zwei Jahren Pandemie in Deutschland engmaschig erhoben und ausgewertet. Dies stellt eine wichtige Basis für die zielgenaue Bewertung des weiteren Handlungsbedarfs dar.

Auch die gemeinsam von BMFSFJ und BMG geförderte Corona-KiTa-Studie widmet sich der Frage der Herausforderungen und Bewältigung der Kindertagesbetreuung (KiTa) während der Corona-Pandemie sowie der Frage, welche Rolle (KiTa-)Kinder bei der weiteren Ausbreitung von

SARS-CoV-2 spielen. Die Corona-KiTa-Studie stellt eine wichtige Datenbasis zur Begleitung der Corona-bezogenen Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung dar. In der Studie untersuchen das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das RKI seit Sommer 2020 aus medizinischer und sozial-wissenschaftlicher Sicht die Rolle der Kindertagesbetreuung und der Kinder bei der Ausbreitung des Corona-Virus und was die Pandemie für die Kindertagesbetreuung, die Kinder und die Eltern bedeutet. 2020 wurde durch das BMFSFJ zudem der Corona-KiTa-Rat initiiert, an dem sich neben Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, der Trägerverbände, des Bundesverbands für Kindertagespflege, der Gewerkschaften, der Elternschaft und der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte auch die Länder Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen regelmäßig austauschen. Die Erkenntnisse aus der Studie sowie die Ergebnisse der Beratungen im Corona-KiTa-Rat dienen als wesentliche Grundlage der fachlichen und politischen Arbeit im BMFSFJ.

Die am BMG angesiedelten Institute RKI und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellen den Schulen und Kindertageseinrichtungen zudem vielseitige Informationen rund um das Thema Infektionsschutz zur Verfügung; www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen-Tab.html;jsessionid=CE9E00C52362C7C98A99AF29-FDF2BB5D.internet062?nn=13490888, www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialien-enmedien/materialien-fuer-kind-er-und-jugendliche-in-bildungseinrichtungen/.

82. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Hat der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach, das Mitglied des Sachverständigenausschusses, der mit der Auswertung des Infektionsschutzgesetzes beauftragt ist, Prof. Dr. Stefan Huster, gebeten, dass die Maßnahmen vorerst nicht evaluiert werden müssten, obwohl das Bundesverfassungsgericht im November 2021 darauf verwiesen hat, die sogenannte „Bundesnotbremse“ mit Schulschließungen auch deshalb für „noch verfassungsgemäß“ zu halten, weil der Gesetzgeber sie mit einer verpflichtenden Evaluation verbunden hatte, und welche Stellungnahme gibt das Bundesgesundheitsministerium zu diesem Sachverhalt ab (www.welt.de/politik/deutschland/plus/38473015/Corona-Sollte-Lauterbach-Unwahrheit-gesagt-haben-waere-das-ernster-Vorgang.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. Mai 2022

Am 25. März 2022 fand ein Gespräch zwischen Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach und Mitgliedern der Sachverständigenkommission zur Evaluation des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) statt. An diesem Gespräch nahm auch der Vorsitzende der Sachverständigenkommission, Prof. Dr. Stefan Huster, teil. In dem Gespräch äußerten Mitglieder der Kommission die Einschätzung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine elaborierte Bewertung von einzelnen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung möglich sei, da Daten, die detaillierte Aussagen über die Wirksamkeit zulassen würden, nicht oder nur in sehr beschränktem Maße vorlägen. Das Ziel der Evaluation bleibt, die erarbeiteten Erkennt-

nisse als wissenschaftliche Grundlage für den künftigen Umgang mit der Coronavirus-Pandemie zeitnah nutzen zu können und den Evaluationsbericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen. Hinsichtlich der Bewertung der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen wird sich die Evaluation auf eher grundlegende Aussagen fokussieren. Vorgesehen ist zugleich, dass die Kommission in ihrem Bericht Wege zur Schließung bestehender Datenlücken zur Wirksamkeit spezifischer Maßnahmen aufzeigt. Zur Beantwortung dieser Frage in ausreichender Qualität und Tiefe werden gegebenenfalls weitere Untersuchungen vorzusehen sein. Da es sich um eine gemeinsam eingesetzte Kommission handelt, stimmen sich Bundesregierung und Bundestag über das weitere Vorgehen ab.

83. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Forschung der Krankheit Endometriose zu stärken und die Behandlungsmöglichkeiten der Krankheit Endometriose auszuweiten, und wie wird die Bundesregierung die vom Robert Koch-Institut dazu gesammelten Informationen der letzten Jahre gewinnbringend umsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Mai 2022**

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, die von Endometriose betroffenen Frauen und Mädchen zu unterstützen. Da die Krankheit derzeit nicht heilbar ist, ist es für die Betroffenen ein besonders wichtiger Aspekt, so gut wie möglich über ihre Krankheit informiert zu sein und auf dieser Grundlage selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat deshalb das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Erstellung einer Patienteninformation „Endometriose“ beauftragt, die umfassend über die Erkrankung und die Behandlungsmöglichkeiten informiert und auf den Ergebnissen hochwertiger Studien beruht. Eine multimedial aufbereitete Version informiert umfassend über die Erkrankung und die Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patienteninformation wurde im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse aktualisiert und findet sich auf dem vom IQWiG herausgegebenen Gesundheitsportal für evidenzbasierte Medizin: www.gesundheitsinformation.de/endometriose.html.

Eine aktuelle Übersicht in Form eines sogenannten Health Technology Assessment-Berichts im Rahmen des „ThemenCheck Medizin“ des IQWiG zur Frage, ob bei durch Endometriose bedingten Schmerzen anstelle von Schmerzmedikamenten auch andere Verfahren helfen, wurde am 30. Dezember 2021 veröffentlicht: www.iqwig.de/download/ht19-02_schmerzen-bei-en-dometriose_hta-bericht_v1-1.pdf.

Im Jahr 2006 hat die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften eine Leitlinie für die Diagnostik und Therapie der Endometriose herausgegeben. An der Entwicklung waren medizinische Fachgesellschaften aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Tschechien, verschiedene europäische Endometriose-Organisationen und auch die Selbsthilfeorganisation Endometriose-Vereinigung Deutschland e. V. beteiligt. Die Leitlinie wird regelmäßig überarbeitet,

zuletzt im Jahr 2020. Sie ist unter folgendem Link abrufbar: www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/015-0451_S2k_Diagnostik_Therapie_Endometriose_2020-09.pdf. Eine leitlinienorientierte Diagnostik und Therapie bedeutet für die Patientinnen in der Regel die bestmögliche Versorgung nach dem aktuellen Wissensstand und schützt zugleich vor Über- und Unterversorgung. Durch die in der Leitlinie enthaltenen Patientinneninformationen werden die Frauen in die Lage versetzt, sich informiert und selbstbestimmt in Diagnose und Behandlung einzubringen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt im Frauengesundheitsportal umfangreiche und qualitätsgesicherte Informationen zum Krankheitsbild Endometriose bereit: www.frauengesundheitsportal.de/themen/endometriose. Auch das Informationsportal gesund.bund.de informiert über die Erkrankung unter folgendem Link: www.gesund.bund.de.

Im Jahr 2019 hat das BMG ein Symposium des Arbeitskreises Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V. (AKF) zu Endometriose gefördert, das sich sowohl an Betroffene als auch an die (Fach-)Öffentlichkeit richtete. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden sich unter: www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/verein/veranstaltungen/fachtag-endometriose/.

Darüber hinaus sind Selbsthilfeinitiativen ein wichtiger Bestandteil des Informations- und Beratungsnetzes sowie zur Bewältigung des Alltags. Die Endometriose-Vereinigung Deutschland e. V. bietet als bundesweite Selbsthilfeorganisation auch Aufklärung und Information über Endometriose sowie Beratung von Betroffenen an. Das BMG unterstützte im Rahmen der Selbsthilfeförderung unter anderem die Endometriose-Vereinigung Deutschland e. V. bei verschiedenen Projekten zur Informationsvermittlung.

Die Ursachen für die Entstehung von Endometriose sind bis heute weitgehend unbekannt. In internationalen Forschungsnetzwerken wurden aufgrund von Studien verschiedene Theorien entwickelt, die aber weiterer Beforschung bedürfen, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu führen. Die Grundlagenforschung zu Endometriose ist deshalb ein wichtiger Aspekt zur Ausweitung der Behandlungsmöglichkeiten. Im Gesundheitsforschungsprogramm der Bundesregierung werden thematisch breit und querschnittshaft angelegte Fördermaßnahmen in der gesundheitsbezogenen Forschung angeboten, die themenoffen gestaltet sind und auch für Vorhaben zur Endometriose in Frage kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

84. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)
- Welche brandschutztechnischen Unterschiede zwischen E-Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sind der Bundesregierung bekannt, und ergeben sich hieraus bestimmte Anforderungen für das Liegenschaftsmanagement des Bundes, z. B. im Bereich des baulichen und abwehrenden Brandschutzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 9. Mai 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/31601 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/28299 verwiesen. Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist wegen der schwierigen Verhältnisse bei der Brandbekämpfung besonders die Ladephase von Elektro- und Hybridfahrzeugen zu beachten. Von besonderer Bedeutung sind hier Maßnahmen zur Kühlung der benachbarten Umgebung und Verhinderung einer Brandausbreitung und das Auswaschen von Schadgasen zur Vermeidung der Kontaminationsverschleppung.

Im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist geplant, künftig bundesweit eine brandschutztechnische Beurteilung vor Einbau von Ladestationen in Gebäuden vorzunehmen, um Maßnahmen zur Anpassung der Brandschutztechnik zu beurteilen und festzulegen.

85. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich das Verkehrsaufkommen auf der Autobahn 8 zwischen München und Ulm in beiden Fahrtrichtungen entwickelt hat, und wie viele Unfälle sich nach Autobahnabschnitten auf der Autobahn zwischen München und Ulm in beiden Fahrtrichtungen im gesamten Jahr 2021 ereignet haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 11. Mai 2022**

Auch nach Auswertung des dritten Quartals 2021 hat sich der durchschnittliche tägliche Verkehr gegenüber dem Restjahr nicht verändert. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 20/534 verwiesen

Auf der A 8 haben sich im Streckenabschnitt zwischen München und Ulm im Jahr 2021 insgesamt 666 Unfälle ereignet. Aus den vorliegenden Unfallzahlen lassen sich für die Fahrtrichtung München eine Unfallrate von rd. 0,213 Unfälle pro 1 Million gefahrene Kfz-km sowie in Fahrtrichtung Ulm rd. 0,226 Unfälle pro 1 Million gefahrene Kfz berechnen.

86. Abgeordneter **Matthias Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Deutsche Bahn AG angebotsseitig auf die zu erwartende höhere Fahrgast-Nachfrage aufgrund des geplanten 9-Euro-Tickets in den Monaten Juni bis August reagieren (bitte wo Takte verdichtet oder längere Züge mit zusätzlichen Wagen eingesetzt werden sollen auch in Rücksprache mit Aufgabenträgern beschreiben), und prüft die Deutsche Bahn AG den Einsatz von eigentlich stillgelegten Wagenmaterial und Fahrzeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Mai 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG fährt die DB Regio AG die von den Aufgabenträgern bestellten Verkehre mit den entsprechend geplanten Fahrzeugen. Der Einsatz zusätzlicher Züge, um die Kapazitäten zu erhöhen, wird geprüft.

Der Einsatz von stillgelegtem Wagenmaterial bzw. Fahrzeugen ist nicht kurzfristig umsetzbar.

87. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Um wie viele neue Glasfaseranschlüsse handelt es sich, wenn das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in den Eckpunkten zur Gigabitstrategie vom 17. März 2022 (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/010-eckpunkte-gigabitstrategie.pdf, S. 3) in Aussicht stellt, dass bis Ende 2025 „außerdem [...] mindestens die Hälfte der Haushalte und Unternehmen mit FTTB/H“ versorgt werden sollen – auch vor dem Hintergrund, dass nach meiner Ansicht dieser Teil meiner Schriftlichen Fragen 178 bis 180 auf Bundestagsdrucksache 20/1355 von der Bundesregierung unbeantwortet geblieben ist (bitte die absolute Zahl der jetzt bereits vorhandenen Anschlüsse und die absolute Zahl der bis 2025 neu auszubauenden FTTB/H-Anschlüsse darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Mai 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 180 auf Bundestagsdrucksache 20/1355 verwiesen. Laut Breitbandatlas des Bundes gab es Mitte 2021 rund 7,3 Millionen Glasfaseranschlüsse (FTTB/H). Für eine Versorgung der Hälfte der Haushalte, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sind bis 2025 rund 14,6 Millionen weitere Glasfaseranschlüsse zu errichten.

88. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesnetzagentur zur Vorbereitung des Mobilfunkmonitoring-Berichts bereits die lokalen Schwerpunkte von Verbindungsabbrüchen bei der Sprachtelefonie und den Grad der Versorgung entlang der Bundesfernstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege anbieterbezogen erhoben, und plant sie dieses anbieterbezogen im Rahmen des Mobilfunkmonitoring-Berichts darzustellen (vgl. § 103 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Mai 2022

Die Bundesnetzagentur hat die entsprechenden Daten erhoben und wird das Ergebnis im Rahmen des Mobilfunkmonitoring-Berichts darstellen.

89. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung, deren Mitgliedern die Aufsicht über die nachgeordneten Bundesbehörden obliegt, dass auf der Angebotsplattform zur Identifizierung geeigneter Flächen für Ladesäulen für Elektromobilität unter flaechen-tool.de mit Stand 29. April 2022, 15.15 Uhr meiner Recherche nach keine Flächen des Bundes eingetragen sind, und wird die Bundesregierung etwas tun, um zeitnah geeignete Flächen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur zur Verfügung zu stellen, um bis 2030 das Ziel von 1 Million öffentlichen Ladepunkten zu erreichen, und falls ja, was?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. Mai 2022

Das „FlächenTOOL“ der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur richtet sich an Kommunen, Unternehmen sowie Privatpersonen, um Flächeninhaber mit Investoren zusammenzubringen, die auf der Suche nach geeigneten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur sind.

Die Bundesregierung prüft weitere Maßnahmen, um Flächen für die Errichtung von Ladeinfrastruktur nutzbar zu machen.

90. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Pläne, im Rahmen des Strukturwandels im Zuge des Braunkohleausstiegs im Lausitzer Revier, die Bahnstrecke Spremberg–Hoyerswerda–Bautzen zu reaktivieren bzw. neu zu bauen, und falls ja, bis wann soll dies geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Mai 2022

Die direkte Strecke Spremberg–Hoyerswerda–Bautzen ist nicht Bestandteil der Anlage 4 zum Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG).

Die Länder können dennoch für die Reaktivierung von Bahnstrecken Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beim Bund beantragen.

91. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Ist es im Sinne der Bundesregierung, dass die geplanten Änderungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) dazu führen werden, dass die ausgewiesenen Windvorranggebiete massiv eingeschränkt werden, wenn nein, wie kann eine Einschränkung der ausgewiesenen Windvorranggebiete noch verhindert werden?
92. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Wie würden diese Änderungen des LuftVG die geplante Größe der ausgewiesenen Windvorranggebiete reduzieren, und was würde das für die Energiewende bedeuten (vgl. Frage 91)?
93. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Sieht die Bundesregierung Nachbesserungsbedarf bei der Regelung nach § 18a Absatz 1 Satz 1 LuftVG, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden könnten und damit eine bloße Vermutung einer Störung ausreicht, um den Bau einer Windkraftanlage zu verhindern?
94. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.) Welche Möglichkeiten hätten Windkraftbetreiber, wenn das LuftVG im Deutschen Bundestag mit den genannten Regelungen beschlossen werden sollte, entsprechende Windkraftanlagen trotzdem durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. Mai 2022

Die Fragen 91 bis 94 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant keine Änderung des Luftverkehrsgesetzes, die zu einer Einschränkung ausgewiesener Windgebiete führen könnte.

95. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.) Wie oft kommen nach Kenntnis der Bundesregierung die fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen des ICE 4 zum Einsatz, und welche technischen Systeme werden nach Information der Bundesregierung aktuell in neue Züge eingebaut (bitte auch unter Angabe der Preise)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Mai 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegen über die Häufigkeit der Nutzung der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen im ICE 4 keine Daten vor.

Der ab Dezember 2022 den Betrieb aufnehmende ICE 3neo verfügt über eine neu konstruierte Technik beim Hublift. Dieser wurde unter Beteiligung von Rollstuhlfahrenden realisiert. Der Hublift ist robuster als die

vorherigen Modelle und einfacher in der Bedienung, dies ermöglicht einen flüssigeren Ablauf beim Ein- und Ausstieg.

Im Beschaffungsprozess gibt es keine Einzelaufstellung der technischen Komponenten des Zuges.

96. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel sind für „Baukostenzuschüsse für Investitionen des Bedarfsplans Schiene“ (Titel 891 01) im Einzelplan 12 in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 und die nachfolgenden Jahre pro Jahr vorgesehen, und hält das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die im Entwurf für das Haushaltsgesetz 2022 für diesen Titel vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für ausreichend, um diese mittelfristige Planung umsetzen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 13. Mai 2022

Die im 2. Entwurf für das Bundeshaushaltsgesetz 2022 angemeldeten Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen im Zusammenspiel mit der Haushaltsanmeldung 2023 eine auskömmliche Finanzierung des Bedarfsplans in den nächsten beiden Jahren.

Im Übrigen kann den Ergebnissen des parlamentarischen Verfahrens nicht vorgegriffen werden.

97. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche Vorhaben, Programme oder Strategien in den Bereichen Digitales Ehrenamt und Digitale Ethik plant die Bundesregierung in den kommenden Jahren bis zum Ende der Legislatur?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 11. Mai 2022

Die Bundesregierung unterstützt eine Reihe von Maßnahmen, die den Aufbau digitaler Kompetenzen in gemeinnützigen Organisationen zum Ziel haben. Weitere Maßnahmen zur Stärkung des digitalen Ehrenamts befinden sich in Planung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

98. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wird sich die Bundesregierung für die Aufnahme des Kalikokrebses in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung einsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 9. Mai 2022**

Die Bundesregierung plant zurzeit keinen Antrag nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu stellen, um den Kalikokrebs in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung aufzunehmen.

99. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung im Rahmen der EU-Chemikalienstrategie der Erhalt des Industrie- und Chemiestandorts Deutschland wichtiger oder steht im Zweifel das in der Chemikalienstrategie formulierte Ziel einer schadstofffreien Umwelt über dem Erhalt des Produktionsstandorts Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 13. Mai 2022**

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht zwischen wirtschaftlichen Erwägungen im Hinblick auf den Erhalt des Produktionsstandortes Deutschland und Umweltschutz kein Gegensatz. Vielmehr verstehen die EU-Kommission und die Bundesregierung den Green Deal und die dort unter anderem in der Chemikalienstrategie verankerten Umweltziele als Wachstumsstrategie zur Stärkung von Innovation und Planungssicherheit und damit der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie auf dem internationalen Markt. Dementsprechend sieht die Chemikalienstrategie ausdrücklich Forschungsförderung sowie ambitionierte Fördermaßnahmen zur Unterstützung der notwendigen Transformationsprozesse zur Weiterentwicklung nachhaltiger Produktionsprozesse und sicherer Produkte vor.

100. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Industrieemissionsrichtlinie vom 5. April 2022 (COM (2022) 156 final), insbesondere in Hinblick auf die Herausforderungen für energieintensive Industriezweige, wie bspw. der Kalk-, Zement- und Stahlindustrie, und wie schätzt die Bundesregierung den Unterstützungsbedarf in Hinblick auf die damit verbundenen Transformationsprozesse für diese Industriezweige ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 9. Mai 2022**

Die EU-Kommission hat einen ambitionierten Vorschlag vorgelegt. Grundsätzlich unterstützt die Bundesregierung ein anspruchsvolles Ambitionsniveau; eine deutsche Position für die Verhandlungen auf EU-

Ebene wird noch entwickelt. In Bezug auf einzelne Regelungspunkte des Kommissionsentwurfs besteht vertiefter Diskussionsbedarf. Wichtig ist dabei insbesondere die enge Verzahnung mit anderen Regelwerken, um Doppelregelungen zu vermeiden und bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

101. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Warum wird die Erforschung von Klein- und Kleinstkernkraftwerken (Small Module Reactors, SMRs) in Deutschland nicht finanziell unterstützt, währenddessen Länder wie Kanada (20 Mio. Euro), die USA (1,2 Mrd. Euro), China (in den kommenden 15 Jahren 390 Mrd. Euro inklusive Kernkraft insgesamt), Großbritannien (250 Mio. Euro) oder selbst Belgien (100 Mio. Euro) hohe Summen für deren Erforschung bereitstellen, und erkennt die Bundesregierung darin einen energiepolitischen Sonderweg, welcher nach meiner Ansicht gegen den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Anspruch der „Technologieoffenheit“ verstößt (bitte ausführen; www.canada.ca/en/innovation-science-economic-development/news/2022/03/government-of-canada-invests-in-small-modular-reactor-technology-to-help-transition-canada-to-net-zero-with-cleaner-sources-of-energy.html; www.forbes.com/sites/arielcohen/2020/10/29/the-future-of-small-modular-reactors-department-of-energy-awards-135-billion-to-nuscale-power-for-smr-development/?sh=5281c2404dab; interestingengineering.com/the-worlds-first-small-modular-nuclear-reactor-is-sending-power-to-the-grid; www.faz.net/aktuell/wissen/physik-mehr/mini-reaktoren-sollen-atomkraft-boostern-und-klima-retten-17647504.html; www.bbc.com/news/world-europe-59768195)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 9. Mai 2022

Deutschland hat die von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragene gesetzliche Entscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft weitestgehend aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Aufgrund signifikanter Restrisiken für Mensch, Umwelt sowie nachfolgende Generationen ist der stufenweise Ausstieg aus der Atomkraft zur kommerziellen Stromerzeugung bis 2022 im Atomgesetz festgelegt worden. An dem Atomausstieg hält die Bundesregierung fest und betont dies im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP explizit auch im Zusammenhang mit einer technologieoffenen Ausgestaltung eines verlässlichen und kosteneffizienten Wegs zur Klimaneutralität.

Die Bundesregierung lehnt daher eine direkte Förderung zur Erforschung von neuen Reaktorkonzepten wie Klein- und Kleinstkernkraftwerken ab. Davon ausgenommen sind sicherheitsgerichtete Forschungen, wie die anwendungsorientierte Grundlagenforschung im Rahmen

des BMUV-Projektförderprogramms (ehemals BMWK) zur Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

102. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen bzw. gesetzliche Änderungen möchte die Bundesregierung ergreifen, um das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen beruflichen Abschlüssen und Qualifikationen für reglementierte Berufe zu vereinfachen und zu beschleunigen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 49, Plenarprotokoll 20/27 und www.tagesschau.de/inland/heil-arbeitsmarkt-gefluechtete-101.html), etwa durch größere Standardisierung bei Gleichwertigkeitsprüfungen (geplante Maßnahmen bitte so konkret wie möglich ausführen), und welche Empfehlungen der Europäischen Kommission (EMPFEHLUNG (EU) 2022/554 DER KOMMISSION vom 5. April 2022) zur Anerkennung der Qualifikationen von Menschen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine fliehen, wurden bereits umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 9. Mai 2022

Die Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren sind Gegenstand gegenwärtig laufender bzw. anstehender regierungsinterner Beratungen und von Gesprächen mit den Ländern.

Grundsätzlich erfüllt Deutschland die vorgeschlagenen Empfehlungen der Europäischen Kommission, da sich diese in weiten Teilen an der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) orientieren und entsprechende Möglichkeiten auch zur Anerkennung von Qualifikationen derjenigen empfehlen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine geflohen sind. Die Richtlinie beinhaltet insbesondere Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe, beschränkt sich dabei aber vor allem auf Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie auf in diesen Ländern erworbene Berufsqualifikationen. Da die Verfahren nach der Berufsanerkennungsrichtlinie in Deutschland über den eigentlichen Anwendungsbereich hinausgehend weitgehend auch für Drittstaatsangehörige beziehungsweise in Drittstaaten erworbene Qualifikationen mit den in den Jahren 2012 und folgend im Bund und in den einzelnen Ländern verabschiedeten Anerkennungsgesetzen geöff-

net worden sind, ergibt sich das eingangs genannte Ergebnis. Dies ist in manch anderen EU-Mitgliedstaaten nicht der Fall.

103. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Welche politischen Amts- und Mandatsträger wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zum offiziellen Gründungsakt des Helmholtz-Instituts für One Health (HIOH) in Greifswald eingeladen, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass – dem Vernehmen nach – weder frühere für die Gründungsfinanzierung maßgeblich relevante Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wie Eckhardt Rehberg noch amtierende CDU-Bundestagsabgeordnete aus Mecklenburg-Vorpommern eingeladen wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 12. Mai 2022**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bettina Stark-Watzinger, hat die Veranstaltung zur Gründung des Helmholtz-Instituts für One Health (HIOH) in Greifswald besucht und eine Rede gehalten. Ebenfalls nahm die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bettina Martin, teil.

Bei der Gründungsfeier des HIOH in Greifswald handelte es sich um eine Veranstaltung der Außenstelle des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung (GmbH) in Braunschweig. Die Bundesregierung besitzt daher keine Hintergrundinformationen zur Erstellung der Gästeliste.

104. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die BAföG-Rückzahlungen in den vergangenen zehn Jahren, und wie viele Personen haben BAföG-Rückzahlungen geleistet (bitte beide Werte aggregiert nach Jahren auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 12. Mai 2022**

Bezüglich der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 20/333 verwiesen. In Ergänzung zur damaligen Antwort, die die jährlichen Gesamteinnahmen von 1996 bis 2020 darstellt, betragen die jährlichen Gesamteinnahmen für das Jahr 2021 aus Darlehensrückzahlungen 915.175.854,43 Euro.

105. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Welche konkreten Reformvorhaben für eine agile und modernere Verwaltung, die prominent im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabredet wurden (S. 9, www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1), sind von Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung geplant, und wer verantwortet diese im Haus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 9. Mai 2022**

Agiles Arbeiten

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) führt als neue Arbeitsform agile Projektteams ein. Diese sind eine Erweiterung der bestehenden Instrumente der referats- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit im BMBF, die diese um den Einsatz agiler Arbeitsmethoden ergänzen und für Aufgaben von erheblicher Komplexität und hoher Bedeutung für die Ziele des BMBF einen signifikanten Gewinn bringen sollen.

Flexibles Arbeiten

Die geltende Dienstvereinbarung zu Arbeitszeit und Arbeitsort, die orts- und zeitflexibles Arbeiten bereits in großem Umfang ermöglicht, wird noch in diesem Jahr evaluiert. Dabei sollen auch die Erfahrungen mit der mobilen Arbeit während der Corona-Pandemie berücksichtigt werden und in eine fortgeschriebene Dienstvereinbarung einfließen.

Digitale Arbeitsbedingungen

Das BMBF verfügt bereits über weitgehend digitale Workflows. Das BMBF wird die elektronische Vorgangsbearbeitung einführen. Sie ergänzt die bestehende E-Akte.

Vielfalt

Das BMBF ist im Bereich Vielfalt und Chancengerechtigkeit insgesamt gut aufgestellt und wird seine Aktivitäten ständig fortentwickeln und ausweiten (z. B. Teilnahme am 10. Deutschen Diversity Tag, Beitritt zur Initiative #positivarbeiten, weitere Unterstützung des neu gegründeten LGBTQ*-Netzwerks Queer@BMBF).

Gleichstellung

Der Frauenanteil im BMBF liegt bei rund 60 Prozent, bei den Führungspositionen bei rund 50 Prozent. 2022 tritt ein neuer Gleichstellungsplan mit konkreten Zielsetzungen für den Zeitraum von 2022 bis 2026 in Kraft.

Personalaustausch

Es bestehen bereits mehrere Formate des Personalaustauschs zwischen dem BMBF und Forschungseinrichtungen. Diese werden u. a. durch internationale Einsätze und Außenverwendungen bei FuE-Einrichtungen ergänzt, die noch weiter gestärkt werden.

Alle oben genannten Maßnahmen werden von der Zentralabteilung des BMBF verantwortet.

106. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wo findet sich der zusätzliche Titel im Haushaltsplan in Höhe von 2,3 Mrd. Euro, der gemäß der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg auf meine Frage im Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages am 27. April 2022 für das neue Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vorgesehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 9. Mai 2022

Brutto-Mehrbedarfe für die Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Rahmen des 27. BAföG-Änderungsgesetzes betragen auf Basis der Prognose des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik von 2022 bis 2025 rd. 2,3 Mrd. Euro. Die hiermit verbundenen Mittel werden im Rahmen der geltenden Finanzplanung in den bestehenden Titeln in Kapitel 3002/Titelgruppe 50 sowie für gesetzesakzessorische Kosten bei anderen Titeln, insbesondere dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (3002/Titelgruppe 80) berücksichtigt. Ein neuer Titel ist nicht notwendig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

107. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Welche Gespräche gab es seit November 2021 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und Interessensvertreterinnen und -vertretern der Immobilienlobby (gemeint sind große Wohnungskonzerne und Verbände der Wohnungswirtschaft; bitte nach Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen; Bundesministerium der Finanzen; Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz; Bundesministerium des Innern und für Heimat; Bundesministerium der Justiz aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 12. Mai 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, auf Bundestagsdrucksache 18/1174 vom 15. April 2014). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages 2021 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und den Akteurinnen und Akteuren, die mit ihren Verbänden und Organisationen die Wohnungspolitik maßgeblich bestimmen, ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ geschlossen. Mit allen folgenden Akteuren wurden im Vorfeld Gespräche geführt. Am 27. April 2022 wurde das Bündnis durch Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung konstituiert. Zu den Mitgliedern des Bündnisses zählen:

Vertreterinnen und Vertreter des Bundes:

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Vertreterinnen und Vertreter der Länder:

- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände:

- Deutscher Städtetag
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund

Vertreterinnen und Vertreter der Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie weiterer Branchenverbände:

- Haus & Grund Deutschland e. V.
- GDW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
- ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.
- BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.

- Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e. V.
- Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V. (VDIV Deutschland)
- Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
- Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V.
- Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA
- Bundesarchitektenkammer BAK
- Bundesingenieurkammer e. V.

Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft:

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Deutscher Mieterbund e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.
- Deutsches Studentenwerk
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- GIMA München eG
- Stiftung trias- Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen
- Stiftung Edith Maryon
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e. V.
- Evangelische Kirche, vertreten durch den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
- Katholische Kirche, vertreten durch den Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin.

Für die nachfolgend aufgeführten Angaben wurden nur von der Bundesregierung veranlasste Termine mit folgenden Verbänden der Wohnungswirtschaft ausgewertet. Termine mit Vertretern der Zivilgesellschaft, mit Gewerkschaften und anderen thematisch nahestehenden Vereinigungen werden nicht aufgeführt. Gleiches gilt für die Teilnahmen an externen Veranstaltungen, die nicht von der Bundesregierung veranlasst wurden.

- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (BFW)
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW)
- Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)

- Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen
- Verband der Immobilienverwalter Deutschland e. V. (VDIV)
- Haus & Grund Deutschland - Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

In Bezug auf „große Wohnungskonzerne“ werden hier Gespräche mit den folgenden zehn größten Wohnungskonzernen (nach Anzahl der Wohnungen laut JLL-Wohnungsmarktbericht Deutschland 2020, Seite 24; siehe dazu die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/28193 vom 1. April 2021) ausgewertet. Gespräch mit kleineren und mittleren Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und Stiftungen mit Wohnungsimmobilen werden nicht aufgeführt:

- Vonovia,
- Deutsche Wohnen,
- LEG Immobilien,
- Vivawest Wohnen,
- TAG Immobilien,
- Grand City Property,
- Adler Real Estate,
- BUWOG,
- Covivio,
- Wohnbau GmbH

Die Gespräche des Bundeskanzlers, Bundesministerinnen und Bundesminister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen; des Bundesministeriums der Finanzen; des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums der Justiz sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Gespräche der Bundesministerinnen oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit Interessenvertreterinnen und -vertretern der Immobilienlobby wurden nicht geführt.

Tabelle 1: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Gespräch	Datum	Teilnehmende Wohnungswirtschaft/ Wohnungskonzerne	Teilnehmende Vertreter der Bundesregierung
Telefonat	15.12.2021	ZIA	PSt Bartol
Gespräch	03.01.2022	ZIA, GdW, BFW, Haus & Grund	BMin Geywitz, St Böisinger
Gespräch	24.01.2022	ZIA	St Böisinger
Gespräch	26.01.2022	GdW	St Böisinger
Gespräch	26.01.2022	BFW	St Böisinger
Gespräch	27.01.2022	Vonovia	PSt Bartol
Gespräch	28.01.2022	IVD	BMin Geywitz, St Böisinger
Gespräch	28.01.2022	VDIV	BMin Geywitz, St Böisinger

Gespräch	Datum	Teilnehmende Wohnungswirtschaft/ Wohnungskonzerne	Teilnehmende Vertreter der Bundesregierung
Gespräch	03.02.2022	GdW	BMin Geywitz
Gespräch in Vorbereitung des Bündnisses „Bezahlbarer Wohnraum“	04.02.2022	u. a. ZIA, Vonovia	St Böisinger
Gespräch	17.02.2022	ZIA	St Böisinger
Gespräch	22.02.2022	Vonovia	BMin Geywitz
Gespräch	22.02.2022	LEG Immobilien	BMin Geywitz, St Böisinger
Gespräch	28.02.2022	Vonovia	St Böisinger
Beirat Innenstadt	01.03.2022	BFW, ZIA, Haus & Grund	BMin Geywitz
Gespräch	23.03.2022	GdW	St Böisinger
Gespräch	23.03.2022	LEG Immobilien	St Böisinger
Gespräch	25.03.2022	IVD	St Böisinger
Gespräch	29.03.2022	Vonovia	BMin Geywitz, St Böisinger, PSt Bartol
Arbeitsrunde Bündnis bezahlbarer Wohnraum	30.03.2022	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung)	St Böisinger, PSt Bartol
Gespräch	06.04.2022	ZIA, GdW, BFW	BMin Geywitz,
Arbeitsrunde Bündnis bezahlbarer Wohnraum	20.04.2022	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung)	St Böisinger, PSt Bartol
Gespräch	21.04.2022	ZIA	St Böisinger
Telefonat	21.04.2022	Vonovia	PSt Bartol
Round Table#Ukraine	25.04.2022	GdW, ZIA	BMin Geywitz, BK Scholz, StM'in Alabali-Radovan; BM'in Faeser, BM Heil, BM'in Stark-Watzinger PSt'in Deligöz (BMFSFJ)
Gespräch	25.04.2022	GdW, ZIA	BMin Geywitz, St Böisinger, PSt Bartol
1. Spitzenrunde Bündnis bezahlbarer Wohnraum	27.04.2022	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung)	BMin Geywitz, St Böisinger, PSt Bartol
Gespräch	02.05.2022	LEG Immobilien	BMin Geywitz
Gespräch	03.05.2022	Haus & Grund	PStn Kiziltepe
Telefonat	04.05.2022	Vonovia	PSt Bartol
Arbeitsrunde Bündnis Bezahlbarer Wohnraum	10.05.2022	Mitglieder Bündnis bezahlbarer Wohnraum (s. Vorbemerkung)	St Böisinger; PSt Bartol

Tabelle 2: Bundesministerium der Finanzen

Gespräch	Datum	Teilnehmende Wohnungswirtschaft/ Wohnungskonzerne	Teilnehmende Vertreter der Bundesregierung
Telefonat	12.04.2022	Vonovia	St Gätzer

Tabelle 3: Bundeskanzleramt

Gespräch	Datum	Teilnehmende Wohnungswirtschaft/ Wohnungskonzerne	Teilnehmende Vertreter der Bundesregierung
Round Table#Ukraine	25.04.2022	Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden aller staatlicher Ebenen und Zivilgesellschaft (u. a. GdW, ZIA)	BK Scholz, StM'in Alabali-Radovan; BM'in Faeser, BM'in Geywitz, BM Heil, BM'in Stark-Watzinger PSt'in Deligöz (BMFSFJ)

Tabelle 4: Bundesministerium der Justiz

Gespräch	Datum	Teilnehmende Wohnungswirtschaft/ Wohnungskonzerne	Teilnehmende Vertreter der Bundesregierung
Gespräch	04.04.2022	Haus & Grund	PSt Strasser
Gespräch	02.05.2022	ZIA	BM Dr. Buschmann
Gespräch	06.05.2022	VDIV	PSt Strasser

108. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Stellt die Bundesregierung sicher, dass Familien, die alle Voraussetzungen für die Förderung Baukindergeld erfüllen und deren Baugenehmigung im Förderzeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2021 erteilt wurde, eine für ihre Finanzierung essenzielle Förderung erhalten, auch wenn sie erst im Jahr 2023 in ihren Neubau einziehen können, und wenn ja, wie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 5. Mai 2022

Förderinhalte des Programms Baukindergeld sowie dessen Fördermitteobergrenze von 9,9 Mrd. Euro wurden verbindlich in der 19. Legislaturperiode festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aufgrund der hohen Nachfrage nach dem Baukindergeld werden bei unverändertem Niveau der Antragstellungen die Fördermittel noch im Jahr 2022 endgültig ausgeschöpft sein.

109. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Pläne zur Eigentumsförderung verfolgt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für welchen Zeitraum vor dem Hintergrund der Ankündigung einer neuen Eigentumsförderung der Bundesministerin im Interview mit der „Welt am Sonntag“ vom 24. April 2022 (www.welt.de/wirtschaft/nachhaltigkeit/article238327293/Bauministerin-Geywitz-Nachhaltiges-Bauen-Das-Einfamilienhaus-ist-weiter-gefragt.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 6. Mai 2022**

Wohneigentum ist ein wesentlicher Baustein sicheren Wohnens sowie der Altersvorsorge. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird eine Konzeption zur Umsetzung des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erarbeiten. Die Hürden beim Eigentumserwerb wollen wir durch eigenkapitalersetzende Darlehen senken und Schwellenhaushalte langfristig z. B. mit Tilgungszuschüssen und Zinsverbilligungen beim Eigentumserwerb unterstützen.

Berlin, den 13. Mai 2022

Anlage1

Übersicht institutionelle Zuwendungsempfänger im Epl. 06

Kapitel	Titel	Institutioneller Zuwendungsempfänger	Soll in T € 2014	Soll in T € 2015	Soll in T € 2016	Soll in T € 2017	Soll in T € 2018	Soll in T € 2019	Soll in T € 2020	Soll in T € 2021	Soll in T € 2022 (Stand 2. RegE)
0601	684 13	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)						370	370	450	450
0601	685 14	Erl.1: Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland	370	376	380	380	380	475	966	914	914
0601	685 14	Erl. 2: Internationales Auschwitz Komitee	370	186	176	182	182	197	202	202	202
0601	685 14	Erl. 3: Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	370	363	383	392	551	590	545	585	615
0601	685 14	Erl. 4: Abraham Geiger Kolleg/Kantorenausbildung (Jewish Institute of Cantorial Arts)	370	358	350	350	350	380	388	388	388
0601	685 14	Erl. 5: Werteinitiative e.V.								500	500
0601	686 23	Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA)							4.261	6.492	6.492
0601	686 43	Stiftung Datenschutz								700	700
0603	684 03	DRK-Suchdienste Hamburg und München mit Amtlichem Auskunftsbüro	11.700	11.466	11.567	11.501	11.265	10.664	11.118	11.637	11.760
0603	684 03	kirchlicher Suchdienst mit zwei Heimatortskarteien	3.006	3.132	3.006	2.400					
0603	685 02	Bund der Vertriebenen, Bonn	969	969	969	979	999	1.051	1.060	1.070	1.087
0603	685 06	Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen	241	271	250	250	250	250	250	372	372
0603	686 10	Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH							910	2.000	2.236
0603	687 50	Bund deutscher Nordschleswiger	9.338	9.744	9.782	9.782	9.890	9.999	10.120	10.250	10.250
0629	684 01	Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e. V.	1.330	320	400	450	600	600	1.160	1.160	1.160

